

des Börseunternehmens Wiener Börse AG vom 03. Dezember 2024

Die Geschäftsleitung des Börseunternehmens Wiener Börse AG hat am 3. Dezember 2024 beschlossen, die

- **„Handelsregeln für das Handelssystem (Exchange Electronic Trading)“**, verlautbart mit Veröffentlichung des Börseunternehmens Wiener Börse AG Nr. 528 vom 14. Oktober 1999, zuletzt geändert mit Veröffentlichung Nr. 1236 vom 9. Mai 2023, gemäß Beilage./1 sowie die
- **„Bedingungen für technische Einrichtungen betreffend Handelssysteme“**, verlautbart mit Veröffentlichung des Börseunternehmens Wiener Börse AG Nr. 926 vom 28. Juni 2012, zuletzt geändert mit Veröffentlichung Nr. 1236 vom 9. Mai 2023, gemäß Beilage./2

zu ändern.


Diese Änderung tritt am 9. Dezember 2024 in Kraft und wurde mit Bescheid der Finanzmarktaufsichtsbehörde vom 28. Oktober 2024, GZ: FMA-E00761/0023-WAM/2024 sowie mit Bescheid vom 2. Dezember 2024, GZ: FMA-E00761/0029-WAM/2024 gemäß § 23 Börsegesetz 2018 bewilligt.

Wien, am 3. Dezember 2024

WIENER BÖRSE AG

Die Anforderungen des Börsegesetzes betreffend das Erfordernis einer formellen Zulassung von Finanzinstrumenten zum Handel und die Emittentenpflichten an einem geregelten Markt gelten für im Vienna MTF gehandelte Finanzinstrumente nicht, wohl aber insbesondere die in den Art. 17 (Veröffentlichung von Insiderinformationen), Art. 18 (Insiderlisten), Art. 19 (Eigengeschäfte von Führungskräften) der Marktmissbrauchsverordnung (VO (EU) Nr. 596/2014) iVm § 155 Abs. 1 Z 2 bis 4 BörseG 2018, wie auch die in § 119 Abs. 4 BörseG 2018 niedergelegten Pflichten und die Verbote der Art. 14 (Insiderhandel) und Art. 15 (Marktmanipulation) der Marktmissbrauchsverordnung (VO (EU) Nr. 596/2014) iVm §§ 154, 163 und 164 BörseG 2018. Allerdings finden die vorgenannten Pflichten für im Vienna MTF gehandelte Finanzinstrumente nur dann Anwendung, wenn der Emittent die Einbeziehung des Finanzinstruments zum Handel beantragt oder genehmigt hat.

Es wird darauf hingewiesen, dass es bei Finanzinstrumenten ausländischer Emittenten, die in den Vienna MTF einbezogen sind, zu Unterschieden gegenüber Finanzinstrumenten österreichischer Emittenten, die in den Vienna MTF einbezogen sind, kommen kann. Diese können – nicht abschließend aufgezählt – in sachenrechtlicher Hinsicht (somit die Rechte des Erwerbers an zB im Ausland verwahrten Finanzinstrumenten betreffend), in der Lieferung bzw. dem Settlement der Finanzinstrumente oder in gesellschaftsrechtlicher (zB Stimm- oder Dividendenberechtigungen betreffend) bzw. sonstiger – zB steuerlicher – Hinsicht liegen.

A large, stylized graphic of a bull's head, composed of various shades of teal and dark green, filling the right and bottom portions of the page. The bull's head is facing left, with its horns and ears clearly defined by the geometric shapes.

**Handelsregeln
für das Handelssystem Xetra[®]
(Exchange Electronic Trading)**

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Handelsregeln gelten für alle Börsegeschäfte in Wertpapieren, die zum Amtlichen Handel an der Wiener Börse als Wertpapierbörse zugelassen sind und die von den Börsemitgliedern der Wiener Börse als Wertpapierbörse mittels automatisierten Handelssystem Xetra[®], in der Handelsarchitektur Xetra[®] T7, im Folgenden kurz Handelssystem genannt, direkt abgeschlossen werden.
- (2) Die Handelsregeln gelten weiters für alle Geschäfte in Wertpapieren, die in das vom Börseunternehmen Wiener Börse AG betriebene multilaterale Handelssystem (MTF) „Vienna MTF“ einbezogen sind und die von den Teilnehmern an dem vom Börseunternehmen betriebenen multilateralen Handelssystem (MTF) „Vienna MTF“ mittels Handelssystem direkt abgeschlossen werden.
- (3) Wertpapiere im Sinne dieser Bedingungen sind Finanzinstrumente gemäß § 1 Z 7 lit. a, b und c WAG 2018.
- (4) In das Handelssystem werden alle Wertpapiere, sofern sie nach den vorhandenen Systemfunktionalitäten technisch abbildbar sind, einbezogen.
- (5) Die Einbeziehung in die einzelnen Handelsverfahren (§ 4) wird gesondert verlautbart, wobei über die Art und Weise des Handels in den einzelnen Wertpapieren, insbesondere die Zahl der täglichen Auktionen, deren Durchführung mit geschlossenem oder offenem zentralem Auftragsbuch und die Aufnahme in den Fortlaufenden Handel sowie in den Midpoint Handel, sofern nicht nachfolgend geregelt, das Börseunternehmen entscheidet.
- (6) Das Börseunternehmen kann die im Handelssystem handelbaren Wertpapiere nach sachlichen Kriterien, insbesondere der Art der Wertpapiere und des durchschnittlichen Handelsvolumens, in einzelne Markt- bzw. Handelssegmente unterteilen, für die jeweils einheitliche Handelsbedingungen festgelegt werden. Grundsätzlich haben sämtliche Börsemitglieder Zugang zu sämtlichen Markt- bzw. Handelssegmenten. Das Börseunternehmen kann nach sachlichen Kriterien den Zugang zu einzelnen Markt- bzw. Handelssegmenten zur Gänze oder teilweise an besondere Voraussetzungen knüpfen. Die Zulassungskriterien nach dem Börsegesetz bleiben hiervon unberührt.

§ 2 Notstandsmaßnahmen

- (1) Jedes Börsemitglied muss das Börseunternehmen unverzüglich benachrichtigen, wenn die Teilnahme am Handel, insbesondere durch technische Störungen, beeinträchtigt oder verhindert wird. Notstandsmaßnahmen, die das Börseunternehmen trifft, sind für alle Börsemitglieder verbindlich. Sie sind nach Möglichkeit gem. § 7 der gegenständlichen Handelsregeln bekannt zu machen. Ist dies technisch nicht möglich, erfolgt die Bekanntmachung über die Website der über die Internetadresse www.wienerboerse.at aufrufbaren Homepage des Börseunternehmens. Soweit innerhalb der bestehenden Organisationsstrukturen des Börseunternehmens organisatorisch möglich, können Aufträge von den Börsemitgliedern in das Handelssystem über das Börseunternehmen erteilt oder gelöscht werden.
- (2) Das Börseunternehmen kann den Handel zur Behebung von technischen Problemen unterbrechen; der Handel wird jedenfalls unterbrochen, wenn
 - a) ein ordnungsgemäßer Handel aufgrund technischer Probleme im zentralen Handelssystem nicht möglich ist;
 - b) die Teilnahme am Handel, insbesondere durch technische Störungen, für eine kritische Anzahl von Börsemitgliedern beeinträchtigt oder verhindert wird; die kritische Anzahl von Börsemitgliedern ist erreicht, wenn die betroffenen Börsemitglieder gemeinsam im vorhergehenden Kalendermonat 50% des Umsatzes im Handel mit Beteiligungswerten getätigt haben;

- c) im Falle einer Handelsunterbrechung gilt § 14 Abs.8.

§ 3 Handelstage, Börsetage, letzter Handelstag

(1) Handelstage im Sinne dieser Handelsregeln sind alle Werktage mit Ausnahme der Samstage, des Karfreitags, des 24. Dezember und des 31. Dezember. Zudem sind die folgenden gesetzlichen Feiertage Handelstage im Sinne dieser Handelsregeln, sofern sie nicht auf einen Samstag oder Sonntag fallen:

6. Jänner, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, 15. August, 1. November und 8. Dezember.

(2) Im Handel mit Wertpapieren, die zum Amtlichen Handel an der Wiener Börse als Wertpapierbörse zugelassen sind, sind die Handelstage zugleich Börsetage.

(3) Im Handel mit Rentenwerten und Partizipationszertifikaten ist der letzte Handelstag der dritte Handelstag vor dem Fälligkeitstag des jeweiligen Wertpapiers. Abweichungen werden gesondert verlautbart.

(4) Im Handel mit Optionsscheinen ist der letzte Handelstag der Handelstag vor dem Ende der Laufzeit des jeweiligen Wertpapiers. Abweichungen werden gesondert verlautbart.

§ 4 Handelsverfahren

(1) Innerhalb des Handelssystems sind folgende Handelsverfahren vorgesehen:

1. Auktion;
2. Fortlaufender Handel;
3. Fortlaufende Auktion.

(2) In der Auktion wird auf Grundlage der bis zu einem bestimmten Zeitpunkt vorliegenden limitierten und unlimitierten Aufträge derjenige Preis ermittelt, zu dem das größte Auftragsvolumen bei minimalem Überhang ausgeführt werden kann; unlimitierte Aufträge werden vorrangig ausgeführt.

Die Auktion untergliedert sich in den Aufruf und die Preisermittlung. Während des Aufrufs können die Börsemitglieder Aufträge eingeben, ändern oder löschen. Stehen sich Aufträge ausführbar gegenüber, wird bei der Auktion mit geschlossenem zentralem Auftragsbuch ein potentieller Ausführungspreis angezeigt, der nach Maßgabe des Unterabsatzes 1 ermittelt wird. Ist dies nicht der Fall, wird das beste Kauf- und/oder Verkaufs-limit angezeigt. Bei der Auktion mit offenem zentralem Auftragsbuch werden zusätzlich die kumulierten Auftragsgrößen der jeweiligen Kauf- und/oder Verkaufslimits angezeigt.

(3) Der Fortlaufende Handel beginnt mit einer Eröffnungsauktion, die nach Maßgabe des Absatzes 2 durchgeführt wird. Während des Fortlaufenden Handels kommen die Preise durch das Zusammenführen (Matching) von Aufträgen zum jeweils besten im zentralen Auftragsbuch angezeigten Kauf- oder Verkaufslimit, bei gleichem Preis in der Reihenfolge der Eingabe in das Handelssystem (Preis-Zeit-Priorität), zustande; unlimitierte Aufträge werden vorrangig ausgeführt. Alle im zentralen Auftragsbuch vorliegenden Aufträge werden kumuliert zum jeweiligen Limit angezeigt (offenes zentrales Auftragsbuch). Midpoint Orders werden im Midpoint Auftragsbuch nach Volumen-Zeit-Priorität gereiht und können während des Fortlaufenden Handels gegen eingehende Midpoint Orders und Sweep Orders zum Midpoint Preis ausgeführt werden. Der Midpoint Preis entspricht dem arithmetischen Mittel des jeweils besten im zentralen Auftragsbuch angezeigten Kauf- und Verkaufslimits. Die vorliegenden Midpoint Orders werden nicht angezeigt; der Midpoint Handel ist von der Vorhandelstransparenz ausgenommen.

Der Fortlaufende Handel kann zur Durchführung von untertägigen Auktionen für die Dauer der Auktion unterbrochen werden. Die für die Auktion und den Fortlaufenden Handel vorliegenden Aufträge werden im Aufruf zur Auktion zu einer einheitlichen Auftragslage zusammengeführt; im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

Der Fortlaufende Handel endet mit einer Schlussauktion, für die Absatz 2 entsprechend gilt; Unmittelbar nach der Schlussauktion findet der Handel zum Schlusspreis (im Folgenden „Trade at Close“ genannt) für jene

Wertpapiere statt, für welche es in der Schlussauktion einen Preis mit Umsatz gab. Während Trade at Close werden nur Market Aufträge oder Limit Aufträge (mit Limit besser oder gleich dem Schlusspreis), die mit dem Attribut Trade at Close gekennzeichnet wurden, berücksichtigt und kumuliert zum Schlusspreis angezeigt. Die Ausführungen erfolgen nach dem Prinzip der Zeit-Priorität zum Preis, der in der Schlussauktion gebildet wurde. Kann ein Auftrag nicht oder nur teilweise ausgeführt werden, verbleiben nicht ausgeführte Teile – vorbehaltlich anderslautender Gültigkeitsbestimmungen – im zentralen Auftragsbuch. Trade at Close entfällt für jene Wertpapiere, in denen es in der Schlussauktion keinen Preis mit Umsatz gibt und ebenso für jene Wertpapiere, in denen eine Volatilitätsunterbrechung bis zum Ende des für Trade at Close vorgesehenen Zeitraums andauert.

(4) Die Fortlaufende Auktion untergliedert sich in den Voraufwurf und Aufruf sowie die Preisermittlung gemäß § 15a. Unmittelbar nach Beendigung einer Auktion wird die nächste Auktion eingeleitet.

In der Fortlaufenden Auktion erfolgen Voraufwurf und Aufruf wie folgt:

- a) Während des Voraufwurfs werden die im zentralen Auftragsbuch vorhandenen Aufträge ständig auf ihre Ausführbarkeit innerhalb der Kauf- und Verkaufspreise (Quotes) des betreuenden Börsemitglieds und innerhalb des zentralen Auftragsbuchs geprüft. Während des Voraufwurfs können die Börsemitglieder Aufträge eingeben, ändern oder löschen. Soweit Aufträge gegeneinander innerhalb des Quotes des betreuenden Börsemitglieds oder vollständig gegen den Quote des betreuenden Börsemitglieds ausführbar sind, kommt es unverzüglich zu einer Ausführung der Aufträge im Handelssystem.
- b) Der Aufruf beginnt, wenn
 - sich Aufträge im zentralen Auftragsbuch befinden, die gegen den Quote des betreuenden Börsemitglieds ausführbar sind, jedoch nicht vollständig ausgeführt werden können, oder
 - sich unlimitierte Aufträge oder gegeneinander ausführbare Aufträge im zentralen Auftragsbuch befinden, ohne dass ein Quote des betreuenden Börsemitglieds vorliegt, oder
 - wenn das Stop-Limit eines Auftrages durch den Quote des betreuenden Börsemitglieds erreicht wird.

Ein Wechsel in den Aufruf unterbleibt, sofern ein Wertpapier im Handelssystem als ausverkauft (sold out) gekennzeichnet ist und für das Wertpapier unlimitierte Kaufaufträge vorliegen oder Kaufaufträge im zentralen Auftragsbuch sind die gegen den Quote des betreuenden Börsemitglieds ausführbar sind, aber aufgrund „sold out“ nicht ausgeführt werden können.

Während des Aufrufs kann das betreuende Börsemitglied einen neuerlichen Quote eingeben. Das Kauf/Verkaufslimit dieses Quotes soll mit jenem des während des Voraufwurfs gestellten Quotes übereinstimmen oder enger sein. Das Volumen dieses verbindlichen Quotes darf nicht kleiner sein als das Volumen des während des Voraufwurfs gestellten Quotes. Während des Aufrufs können die Börsemitglieder Aufträge eingeben, ändern oder löschen. Der Aufruf wird durch die Eingabe eines neuerlichen Quotes durch das betreuende Börsemitglied oder durch Zeitablauf beendet.

(5) Die einzelnen Phasen der Auktion, des Fortlaufenden Handels und der Fortlaufenden Auktion werden gemäß § 7 bekannt gemacht.

§ 5 Preisermittlung und Referenzpreis

(1) Die Preise der Geschäftsabschlüsse werden durch das Handelssystem ermittelt. Die Preise der Geschäftsabschlüsse im zentralen Auftragsbuch für Wertpapiere, die zum Amtlichen Handel an der Wiener Börse als Wertpapierbörse zugelassen sind, sind Börsepreise (§ 54 Börsegesetz 2018). Das Börseunternehmen überwacht deren ordnungsgemäßes Zustandekommen im Handelssystem.

(2) Referenzpreise entsprechen grundsätzlich ebenfalls Preisen aus Geschäftsabschlüssen im zentralen Auftragsbuch in einem Wertpapier. Referenzpreise dienen als Grundlage verschiedener Berechnungen,

insbesondere zur Festlegung der Preiskorridore, innerhalb derer in der Auktion und im Fortlaufenden Handel Aufträge zu Geschäftsabschlüssen zusammengeführt werden können:

- a) Der Referenzpreis eines Wertpapiers für den dynamischen Preiskorridor entspricht regelmäßig dem zeitlich letzten für dieses Wertpapier ermittelten Preis.
 - b) Der Referenzpreis eines Wertpapiers für den statischen Preiskorridor entspricht regelmäßig dem zeitlich letzten in einer Auktion für dieses Wertpapier ermittelten Preis.
- (3) In nachstehend angeführten Fällen wird der Referenzpreis nicht gemäß Absatz 2, sondern nach den folgenden Maßgaben festgelegt:
- a) Für Wertpapiere, die neu in den Handel einbezogen werden, wird der Referenzpreis vom Börseunternehmen bestimmt.
 - b) Werden dem Börseunternehmen Kapitalmaßnahmen oder Ausschüttungen für ein Wertpapier bekannt, die zu Preisveränderungen führen können, so wird für den ex-Tag ein um den rechnerischen Wert korrigierter Referenzpreis bestimmt.
 - c) Kommt es im Handel mit Aktien im Vienna MTF, Rentenwerten oder Investmentfonds, die in den Fortlaufenden Handel einbezogen sind, in der Eröffnungsauktion, untertägigen Auktionen oder der Schlussauktion zu keinem Geschäftsabschluss im Handelssystem und steht daher kein Preis zur Verfügung, kann das Börseunternehmen bestimmen, dass sich der entsprechend gekennzeichnete Referenzpreis aus dem arithmetischen Mittel des am Ende der Eröffnungsauktion, untertägigen Auktionen oder Schlussauktion verfügbaren höchsten Nachfragepreises (Bid) und niedrigsten Angebotspreises (Ask) ergibt, sofern dieses innerhalb des dynamischen und statischen Preiskorridors liegt; sofern ein Quote eines Market-Makers verfügbar ist, kann der so ermittelte Referenzpreis auch außerhalb der Preiskorridore liegen.
 - d) Kommt es im Handel mit Partizipationszertifikaten, Optionsscheinen und Rentenwerten, die in die Fortlaufende Auktion einbezogen sind, an einem Handelstag zu keinem Geschäftsabschluss im Handelssystem und steht daher kein Preis zur Verfügung, soll das betreuende Börsemitglied einen separaten PWT-Quote zur Feststellung eines Referenzpreises in das Handelssystem eingeben. Dieser entsprechend gekennzeichnete Referenzpreis (Preis ohne Umsatz - Price Without Turnover - PWT) wird auf Basis der Kaufseite des PWT-Quotes festgestellt.
- (4) Die Preise der Geschäftsabschlüsse im Midpoint Auftragsbuch sind Midpoint Preise.

§ 6 Preisdokumentation und Verwertung von Daten

- (1) Die Handelsdaten, insbesondere die Preise der Geschäftsabschlüsse und die zugehörigen Umsätze, werden im EDV-System des Börseunternehmens gespeichert.
- (2) Die zustande gekommenen Preise der Geschäftsabschlüsse und die ihnen zugrunde liegenden Umsätze werden bekannt gemacht.
- (3) Aus dem Handelssystem empfangene Daten und Informationen dürfen die Börsemitglieder nur für Zwecke des Handels und der Abwicklung verwenden. Ihre Weitergabe an Dritte ist ohne Zustimmung des Börseunternehmens nicht zulässig.

§ 7 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen während der Handelszeit, die den Handel betreffen, erfolgen über das Handelssystem auf den Bildschirmen. Dies sind insbesondere:

1. Notstandsmaßnahmen (§ 2);
2. Aufträge und Quotes im allgemeinen zentralen Auftragsbuch nach Limiten geordnet und unter Zusammenfassung der Menge pro Limit (§ 14);

3. Potentieller Meistausführungspreis (§ 4 Abs. 2);
4. Auktionspreise (§ 4 Abs. 2 und 4, § 15 Abs. 3 und 4 und § 15a);
5. Preise im Fortlaufenden Handel (§ 4 Abs. 3 und § 16 Abs. 2);
6. Midpoint Preise (§ 4 Abs. 3 und § 16 Abs. 3);
7. Phasen der Auktion, des Fortlaufenden Handels und der Fortlaufenden Auktion (§ 4 Abs. 2 bis 4);
8. Handelsphasen (§ 24);
9. Potentielle und effektive Volatilitätsunterbrechungen (§ 15 Abs. 2 und § 16 Abs. 3);
10. Beginn und Ende von außergewöhnlichen Umständen (§ 11 Abs. 5);
11. Beginn und Ende von angespannten Marktbedingungen (§ 11 Abs. 6).

§ 8 Dividenden, Ausschüttungen und Kupons

(1) Dividenden und Ausschüttungen – Bei Beteiligungspapieren setzt das Börseunternehmen den Tag des Handels „ex Dividende“ sowie den Abschlag für den Wert der Ausschüttung fest. Die im Handelssystem befindlichen Aufträge werden vom Börseunternehmen für erloschen erklärt und können von den Börsemitgliedern neu erteilt werden. Der Referenzpreis ist gemäß § 5 Abs. 3 neu anzupassen.

(2) Rentenwerte (Kupons) – Im Falle von einer Zinsanpassung oder einer Nennwertänderung bei Rentenwerten wird am Tag der Zinsfälligkeit (sollte dieser Tag kein Börsetag sein, so am darauffolgenden Börsetag) der Handel ausgesetzt. Die im Handelssystem befindlichen Aufträge werden vom Börseunternehmen für erloschen erklärt und können von den Börsemitgliedern neu erteilt werden.

§ 9 Bezugsrechte

Bei Ausschreibung eines Bezugsrechtes setzt das Börseunternehmen den Tag des Handels der betreffenden Aktien „ex Bezugsrecht“ sowie die Dauer des Bezugsrechtshandels und den Abschlag in der Höhe des Wertes des Bezugsrechtes fest; die im Handelssystem befindlichen Aufträge für die betreffenden Aktien werden vom Börseunternehmen für erloschen erklärt und können von den Börsemitgliedern neu erteilt werden. Der Referenzpreis ist gemäß § 5 Abs. 3 b) neu anzupassen.

II. Geschäftsabschluss

§ 10 Berechtigung zur Auftragserteilung und zum Geschäftsabschluss

(1) Alle Börsemitglieder an der Wiener Wertpapierbörse sind berechtigt, Aufträge für eigene Rechnung (Eigengeschäfte) oder fremde Rechnung (Kundengeschäfte) in das Handelssystem einzugeben und in diesem Geschäfte abzuschließen.

(2) Den Börsemitgliedern steht für Kundenaufträge und -geschäfte, die das Börsemitglied aus verrechnungstechnischen Gründen im eigenen Namen tätigt, das Konto „Riskless Principal“ zur Verfügung.

(3) Nur Market Maker (auch in der Sonderform des MiFID Market Maker) sowie betreuende Börsemitglieder im Handelsverfahren Auktion und im Handelsverfahren Fortlaufende Auktion sind berechtigt, für eigene Rechnung während der Handelszeit für jene Wertpapiere, für die sie die Market Maker-Verpflichtung bzw. die Betreuung übernommen haben, verbindliche Kauf- und Verkaufspreise (Quotes) über das Market Maker Konto zu nennen und zu diesen Geschäfte abzuschließen.

(4) Alle Aufträge und Geschäftsabschlüsse, die über ein Eingabegerät eines Börsemitgliedes eingegeben wurden und zustande gekommen sind, sind für dieses rechtsverbindlich. Das Börsemitglied ist für die Zugangskontrolle verantwortlich. Die Berechtigung zur Auftragserteilung und zum Geschäftsabschluss ist im

Börsegesetz und in den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Börseunternehmens Wiener Börse AG“ geregelt.

(5) Das Börseunternehmen ist berechtigt, Geschäfte in Rentenwerten, die in das Handelsverfahren Fortlaufender Handel einbezogen sind und auf Grund eines irrtümlich unrichtig eingegangenen Auftrages (Quotes) zustande gekommen sind, zur Aufrechterhaltung fairer und geordneter Marktverhältnisse aufzuheben, wenn

- der Preis des durch die Fehleingabe zustande gekommenen Geschäftes erheblich vom marktüblichen Preis zum Zeitpunkt des Zustandekommens des Geschäftes abweicht und
- das Börsemitglied, das die Fehleingabe getätigt hat, unverzüglich einwendet, dass es den Auftrag (Quote) irrtümlich eingegeben hat.

In diesem Zusammenhang ist folgendes Verfahren einzuhalten:

Das Börsemitglied, das die Fehleingabe getätigt hat, hat den Einwand der irrtümlichen Auftragserteilung unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von einer Stunde ab Zustandekommen des Geschäftes und jedenfalls vor 17.40 Uhr des betreffenden Handelstages nach vorheriger telefonischer Ankündigung schriftlich per E-Mail gegenüber dem Börseunternehmen geltend zu machen. Das Börseunternehmen hat diese Geltendmachung unverzüglich durch eine Anzeige im Handelssystem bekannt zu geben.

Das Börseunternehmen ermittelt unverzüglich im Anschluss daran den marktüblichen Preis, indem

- es die Börsemitglieder, die eine Market-Maker-Verpflichtung in dem von der Fehleingabe betroffenen Rentenwert übernommen haben und nicht an dem Geschäft beteiligt sind, zur Nennung eines theoretischen Preises zum Zeitpunkt des Abschlusses auffordert; der arithmetische Mittelwert dieser theoretischen Preise ergibt den marktüblichen Preis, wobei der höchste und der niedrigste theoretische Preis unberücksichtigt bleiben.
- Ist ein marktüblicher Preis nach der vorstehenden Bestimmung nicht zu ermitteln, so fordert das Börseunternehmen sämtliche Market-Maker, die am Handel mit Rentenwerten, die in das Handelsverfahren Fortlaufender Handel einbezogen sind, teilnehmen und die nicht an dem Geschäft beteiligt sind, zur Nennung eines theoretischen Preises zum Zeitpunkt des Abschlusses auf; der arithmetische Mittelwert dieser theoretischen Preise ergibt den marktüblichen Preis.
- Ist ein marktüblicher Preis auch nach der vorstehenden Bestimmung nicht zu ermitteln, so fordert das Börseunternehmen drei Börsemitglieder, die am Handel mit Rentenwerten, die in das Handelsverfahren Fortlaufender Handel einbezogen sind, teilnehmen und die nicht an dem Geschäft beteiligt sind, zur Nennung eines theoretischen Preises zum Zeitpunkt des Abschlusses auf; der arithmetische Mittelwert dieser theoretischen Preise ergibt den marktüblichen Preis.

Von einer erheblichen Abweichung des Preises des durch die Fehleingabe zustande gekommenen Geschäftes vom marktüblichen Preis ist auszugehen, wenn

- bei einer Restlaufzeit von kleiner gleich 2,5 Jahren eine Abweichung von mehr als 75 Basispunkten
- bei einer Restlaufzeit von größer 2,5 Jahren und kleiner gleich 6,5 Jahren eine Abweichung von mehr als 100 Basispunkten
- bei einer Restlaufzeit von größer 6,5 Jahren und kleiner gleich 10,5 Jahren eine Abweichung von mehr als 150 Basispunkten
- bei einer Restlaufzeit von größer 10,5 Jahren eine Abweichung von mehr als 200 Basispunkten

vom marktüblichen Preis festgestellt wird.

Bei Rentenwerten mit variabler Verzinsung wird die Restlaufzeit bis zum nächsten Zinsanpassungstermin bestimmt.

Die Aufhebung eines erheblich vom marktüblichen Preis abweichenden Geschäftes wird vom Börseunternehmen festgestellt und die am Geschäft beteiligten Börsemitglieder werden vom Börseunternehmen unverzüglich davon verständigt. Das Börseunternehmen storniert die der festgestellten Transaktion zugrunde liegenden Geschäfte. Dies gilt auch für Geschäfte, die in Trade at Close erfolgten,

sofern festgestellt wurde, dass der in der Schlussauktion gebildete Preis erheblich vom marktüblichen Preis abweicht.

(6) Das Börseunternehmen ist berechtigt, Geschäfte in Partizipationszertifikaten, Optionsscheinen und Rentenwerten, die in das Handelsverfahren Fortlaufende Auktion einbezogen sind und auf Grund eines irrtümlich unrichtig eingegangenen Auftrages (Quotes) zustande gekommen sind, zur Aufrechterhaltung fairer und geordneter Marktverhältnisse aufzuheben, wenn

- der Preis des zustande gekommenen Geschäftes erheblich von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens des Geschäftes marktüblichen Preis abweicht und
- entweder das betreuende Börsemitglied oder ein am Abschluss des Geschäftes beteiligtes Börsemitglied dies unverzüglich einwendet.

In diesem Zusammenhang ist folgendes Verfahren einzuhalten:

Das die Aufhebung eines Geschäftes beantragende Börsemitglied hat den Einwand unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von einer Stunde ab Zustandekommen des Geschäfts und jedenfalls vor 17.40 Uhr des betreffenden Handelstages nach vorheriger telefonischer Ankündigung schriftlich per E-Mail gegenüber dem Börseunternehmen geltend zu machen. Das Börseunternehmen hat diese Geltendmachung unverzüglich durch eine Anzeige im Handelssystem bekannt zu geben.

Das Börseunternehmen ermittelt unverzüglich im Anschluss daran den marktüblichen Preis, indem es das betreuende Börsemitglied des betreffenden Instruments zur Nennung eines theoretischen Preises basierend auf anerkannten Preismodellen für das betroffene Instrument zum Zeitpunkt des Abschlusses des zustande gekommenen Geschäftes auffordert.

Von einer erheblichen Abweichung des Preises eines zustande gekommenen Geschäftes vom marktüblichen Preis ist auszugehen, wenn

- bei Hebelzertifikaten und Optionsscheinen eine Abweichung von mehr als 10 % bzw. bei einem Preis dieses Geschäftes unter EURO 1,-- von mehr als EURO 0,10,
- bei allen anderen Partizipationszertifikaten eine Abweichung von mehr als 3 % bzw. bei einem Preis dieses Geschäftes unter EURO 1,-- von mehr als EURO 0,03 und
- bei Rentenwerten
 - bei einer Restlaufzeit von kleiner gleich 2,5 Jahren eine Abweichung von mehr als 75 Basispunkten
 - bei einer Restlaufzeit von größer 2,5 Jahren und kleiner gleich 6,5 Jahren eine Abweichung von mehr als 100 Basispunkten
 - bei einer Restlaufzeit von größer 6,5 Jahren und kleiner gleich 10,5 Jahren eine Abweichung von mehr als 150 Basispunkten
- bei einer Restlaufzeit von größer 10,5 Jahren eine Abweichung von mehr als 200 Basispunkten

vom marktüblichen Preis festgestellt wird. Bei Rentenwerten mit variabler Verzinsung wird die Restlaufzeit bis zum nächsten Zinsanpassungstermin bestimmt.

Die Aufhebung eines erheblich vom marktüblichen Preis abweichenden Geschäftes wird vom Börseunternehmen festgestellt und die am Geschäft beteiligten Börsemitglieder werden vom Börseunternehmen unverzüglich davon verständigt. Das Börseunternehmen storniert die der festgestellten Transaktion zugrunde liegenden Geschäfte.

(7) Das Börseunternehmen ist berechtigt, Geschäfte in Investmentfonds, die auf Grund eines irrtümlich unrichtig eingegangenen Auftrages (Quotes) zustande gekommen sind, zur Aufrechterhaltung fairer und geordneter Marktverhältnisse aufzuheben, wenn

- der Preis des durch die Fehleingabe zustande gekommenen Geschäftes erheblich vom marktüblichen Preis des Investmentfonds zum Zeitpunkt des Zustandekommens des Geschäftes abweicht und
- das Börsemitglied, das die Fehleingabe getätigt hat, unverzüglich einwendet, dass es den Auftrag (Quote) irrtümlich eingegeben hat.

In diesem Zusammenhang ist folgendes Verfahren einzuhalten:

Das Börsemitglied, das die Fehleingabe getätigt hat, hat den Einwand der irrtümlichen Auftragserteilung unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 90 Minuten ab Zustandekommen des Geschäftes und jedenfalls vor 17.40 Uhr des betreffenden Handelstages nach vorheriger telefonischer Ankündigung schriftlich per E-Mail gegenüber dem Börseunternehmen geltend zu machen. Das Börseunternehmen hat diese Geltendmachung unverzüglich durch eine Anzeige im Handelssystem bekannt zu geben.

Das Börseunternehmen ermittelt unverzüglich im Anschluss daran den marktüblichen Preis des Investmentfonds im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses indem es den indikativen Net Asset Value (indikative Nettoinventarwert) des Investmentfonds zum Zeitpunkt des Abschlusses des aufgrund einer Fehleingabe zustande gekommenen Geschäfts über einen anerkannten Informationsdienst ermittelt. Steht kein indikativer Net Asset Value zur Verfügung, wird der letzte verfügbare Net Asset Value herangezogen.

Von einer erheblichen Abweichung des Preises eines zustande gekommenen Geschäftes vom marktüblichen Preis ist auszugehen, wenn die Abweichung größer als 3 % ist.

Die Aufhebung eines erheblich vom marktüblichen Preis abweichenden Geschäftes wird vom Börseunternehmen festgestellt und die am Geschäft beteiligten Börsemitglieder werden vom Börseunternehmen unverzüglich davon verständigt. Das Börseunternehmen storniert die der festgestellten Transaktion zugrunde liegenden Geschäfte. Dies gilt auch für Geschäfte, die in Trade at Close erfolgten, sofern festgestellt wurde, dass der in der Schlussauktion gebildete Preis erheblich vom marktüblichen Preis abweicht.

(8) Das Börseunternehmen ist berechtigt, Geschäfte in Aktien im Vienna MTF, die in das Handelsverfahren Fortlaufender Handel einbezogen sind und auf Grund eines irrtümlich unrichtig eingegangenen Auftrages (Quotes) zustande gekommen sind, zur Aufrechterhaltung fairer und geordneter Marktverhältnisse aufzuheben, wenn

- der Preis des durch die Fehleingabe zustande gekommenen Geschäftes erheblich vom marktüblichen Preis zum Zeitpunkt des Zustandekommens des Geschäftes abweicht und
- das Börsemitglied, das die Fehleingabe getätigt hat, unverzüglich einwendet, dass es den Auftrag (Quote) irrtümlich eingegeben hat.

In diesem Zusammenhang ist folgendes Verfahren einzuhalten:

Das Börsemitglied, das die Fehleingabe getätigt hat, hat den Einwand der irrtümlichen Auftragserteilung unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 90 Minuten ab Zustandekommen des Geschäftes und jedenfalls vor 17.40 Uhr des betreffenden Handelstages nach vorheriger telefonischer Ankündigung schriftlich per E-Mail gegenüber dem Börseunternehmen geltend zu machen. Das Börseunternehmen hat diese Geltendmachung unverzüglich durch eine Anzeige im Handelssystem bekannt zu geben.

Das Börseunternehmen ermittelt unverzüglich im Anschluss daran den marktüblichen Preis, indem es ein Börsemitglied, das eine Market-Maker-Verpflichtung in der von der Fehleingabe betroffenen Aktie übernommen hat, zur Nennung des letztgehandelten Preises in Euro an einem liquiden Handelsplatz zum Zeitpunkt des Abschlusses auffordert.

Von einer erheblichen Abweichung des Preises des durch die Fehleingabe zustande gekommenen Geschäftes vom marktüblichen Preis ist auszugehen, wenn eine Abweichung von mehr als 3% bzw. bei einem Preis dieses Geschäfts unter EUR 1,00 von mehr als EUR 0,05 vom marktüblichen Preis festgestellt wird.

Die Aufhebung eines erheblich vom marktüblichen Preis abweichenden Geschäftes wird vom Börseunternehmen festgestellt und die am Geschäft beteiligten Börsemitglieder werden vom Börseunternehmen unverzüglich davon verständigt. Das Börseunternehmen storniert die der festgestellten Transaktion zugrunde liegenden Geschäfte. Dies gilt auch für Geschäfte, die in Trade at Close erfolgten, sofern festgestellt wurde, dass der in der Schlussauktion gebildete Preis erheblich vom marktüblichen Preis abweicht.

(9) Das Börseunternehmen kann Geschäfte aufheben, die auf einem Fehler in den EDV-Systemen des Börseunternehmens beruhen.

§ 11 Verpflichtungen im Handelsverfahren Fortlaufender Handel

(1) Market Maker

Im Handelsverfahren Fortlaufender Handel für Aktien, Rentenwerte und Investmentfonds erfolgt eine verbindliche Nennung von An- und Verkaufspreisen (Quotes) durch Market Maker über das Market Maker Konto.

(2) MiFID Market Maker

Im Handelsverfahren Fortlaufender Handel müssen Mitglieder, die eine Market-Maker-Strategie verfolgen, mit dem Börseunternehmen eine MiFID Market-Maker-Vereinbarung schließen. Der MiFID Market Maker ist zur verbindlichen Nennung von An- und Verkaufspreisen (Quotes) zumindest während 50 % der täglichen Handelszeiten verpflichtet. Hinsichtlich der Mindestquotierungsmenge (Minimum Size) und der höchst zulässigen Preisspanne (Maximum Spread) gelten die Bestimmungen für den Market Maker gemäß Abs 3 sinngemäß.

(3) Das Börseunternehmen setzt die Bedingungen der Quotierungsverpflichtung für Market-Maker je Instrument fest. Die Mindestquotierungsmenge (Minimum Size), die maximale Preisspanne zwischen Nachfrage- und Angebotsseite (Maximum Spread) und die Quotierungsdauer werden vom Börseunternehmen gesondert verlautbart.

- Die Mindestquotierungsmenge (Minimum Size) wird bei Aktien zumindest mit 2.500 Euro und die maximale Preisspanne zwischen Nachfrage- und Angebotsseite (Maximum Spread) höchstens bei 5% festgesetzt; bei einem Kurswert ≤ 5 Euro an zumindest drei aufeinanderfolgenden Handelstagen wird die Preisspanne zwischen Nachfrage- und Angebotsseite (Maximum Spread) höchstens mit 0,25 Euro festgesetzt.
- Die Mindestquotierungsmenge (Minimum Size) wird bei Rentenwerten zumindest mit Nominale 10.000 Euro und die maximale Preisspanne zwischen Nachfrage- und Angebotsseite (Maximum Spread) höchstens mit 500 Basispunkten festgesetzt.

(4) Bei einer signifikanten Abweichung des ATX-Standes während eines Handelstages zum Schlusstand des ATX des vorangegangenen Handelstages wird die Market-Maker-Quotierungspflicht für den jeweiligen laufenden Handelstag aufgehoben. Das Ausmaß einer signifikanten Abweichung wird vom Börseunternehmen festgelegt und gesondert verlautbart.

(5) Beginn und Ende von außergewöhnlichen Umständen gemäß Art.3 lit. a bis e Delegierte Verordnung (EU) 2017/578 werden über das Handelssystem bekanntgegeben. Ein außergewöhnlicher Umstand einer Situation extremer Volatilität (Art 3 lit a Delegierte Verordnung (EU) 2017/578) liegt dann vor, wenn sich mindestens 50% aller Aktien und Investmentfonds im Handelsverfahren Fortlaufender Handel in einer Volatilitätsunterbrechung befinden.

(6) Beginn und Ende von angespannten Marktbedingungen in einer oder mehreren liquiden Aktien (iSd Art. 2 (1) Z 17 VO (EU) 600/2014) oder liquiden Investmentfonds im Handelsverfahren Fortlaufender Handel werden gemäß Art.6 Delegierte Verordnung (EU) 2017/578 über das Handelssystem bekanntgegeben. Zur Verbesserung der Liquidität während angespannter Marktbedingungen wird das Börseunternehmen abweichende Market Maker Verpflichtungen hinsichtlich Size und Spread festsetzen und gesondert verlautbaren.

(7) Grundsatz für die Aufnahme in das Handelsverfahren Fortlaufender Handel

1. Das Börseunternehmen wird Wertpapiere in das Handelsverfahren Fortlaufender Handel nur einbeziehen und die Einbeziehung nicht widerrufen, wenn mindestens ein Börsemitglied eine Market Maker-Verpflichtung übernimmt.

2. Bei Nichterfüllung der Market-Maker-Verpflichtungen werden die in den betreffenden Produkten getätigten Geschäfte mit Principal-Gebühren gemäß Gebührenordnung nach verrechnet.

(8) Durch Vereinbarung mit dem Börseunternehmen kann von einem Börsemitglied eine Market-Maker-Verpflichtung in einem Wertpapier übernommen werden. Die Vereinbarung kann vom Börseunternehmen jederzeit aus wichtigem Grund beendet werden. Ein wichtiger Grund, der das Börseunternehmen zur Beendigung einer Market-Maker-Verpflichtung berechtigt, liegt unter anderem vor, wenn das Börsemitglied seiner Market-Maker-Verpflichtung in einem Wertpapier beharrlich nicht nachkommt. Eine beharrliche Verletzung der Market-Maker-Verpflichtung liegt jedenfalls vor, wenn das Börsemitglied in dem betreffenden Wertpapier, in dem es die Market-Maker-Verpflichtung übernommen hat, in den vorangegangenen acht Monaten zumindest in sechs Monaten seiner Market-Maker-Verpflichtung nicht nachgekommen ist. Wurde vom Börseunternehmen die Vereinbarung mit einem Börsemitglied betreffend die Market-Maker-Verpflichtung aus welchem wichtigen Grund immer beendet, kann eine neuerliche Übernahme einer Market-Maker-Verpflichtung in dem betreffenden Wertpapier durch das Börsemitglied frühestens ein Jahr nach der Beendigung durch das Börseunternehmen erfolgen. Weitere Maßnahmen auf Grundlage gesetzlicher Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.

(9) Die Kündigung einer Market-Maker-Verpflichtung durch das Börseunternehmen oder das Börsemitglied ist nur zum Monatsletzten unter Einhaltung einer einmonatigen Frist möglich.

§ 11a Verpflichtungen im Handelsverfahren Auktion

(1) Im Handelsverfahren Auktion kann von Börsemitgliedern zur Betreuung von Wertpapieren die Verpflichtung übernommen werden, während der Handelsphase (§ 24 Abs. 2) verbindliche An- und Verkaufspreise (Quotes) über das Market Maker Konto in das System zu stellen und zu diesen Geschäfte abzuschließen. Die verbindlich einzugebenden An- und Verkaufspreise sind sowohl für die Nachfrage als auch für die Angebotsseite für eine bestimmte Mindestquotierungsmenge (Minimum Size) und unter Einhaltung einer höchstzulässigen Preisspanne (Maximum Spread) zu stellen; sie müssen jedenfalls zum Zeitpunkt der Preisermittlung in das Handelssystem eingestellt sein.

(2) Das Börseunternehmen setzt die Bedingungen der Quotierungsverpflichtung je Instrument fest. Die Mindestquotierungsmenge (Minimum Size), die maximale Preisspanne zwischen Nachfrage- und Angebotsseite (Maximum Spread) und die Quotierungsdauer werden vom Börseunternehmen gesondert verlautbart. Die Mindestquotierungsmenge (Minimum Size) wird bei Aktien zumindest mit 2.500 Euro und die maximale Preisspanne zwischen Nachfrage- und Angebotsseite (Maximum Spread) höchstens bei 5% festgesetzt; bei einem Kurswert ≤ 5 Euro an zumindest drei aufeinanderfolgenden Handelstagen wird die Preisspanne zwischen Nachfrage- und Angebotsseite (Maximum Spread) höchstens mit 0,25 Euro festgesetzt.

(3) Durch Vereinbarung mit dem Börseunternehmen kann von einem Börsemitglied eine Quotierungsverpflichtung in einem Wertpapier übernommen werden. Die Vereinbarung kann vom Börseunternehmen jederzeit aus wichtigem Grund beendet werden. Ein wichtiger Grund, der das Börseunternehmen zur Beendigung einer Quotierungsverpflichtung berechtigt, liegt unter anderem vor, wenn das Börsemitglied seiner Quotierungsverpflichtung in einem Wertpapier beharrlich nicht nachkommt. Eine beharrliche Verletzung der Quotierungsverpflichtung liegt jedenfalls vor, wenn das Börsemitglied in dem betreffenden Wertpapier, in dem es die Quotierungsverpflichtung übernommen hat, in den vorangegangenen acht Monaten zumindest in sechs Monaten seiner Quotierungsverpflichtung nicht nachgekommen ist. Wurde vom Börseunternehmen die Vereinbarung mit einem Börsemitglied betreffend die Quotierungsverpflichtung aus welchem wichtigen Grund immer beendet, kann eine neuerliche Übernahme einer Quotierungsverpflichtung in dem betreffenden Wertpapier durch das Börsemitglied frühestens ein Jahr nach

der Beendigung durch das Börseunternehmen erfolgen. Weitere Maßnahmen auf Grundlage gesetzlicher Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.

(4) Die Kündigung der Quotierungsverpflichtung durch das Börseunternehmen oder das Börsemitglied ist nur zum Monatsletzten unter Einhaltung einer einmonatigen Frist möglich.

§ 11b Betreuung im Handelsverfahren Fortlaufende Auktion im Handel mit Partizipationszertifikaten, Optionsscheinen und Rentenwerten

(1) Im Handel mit Partizipationszertifikaten, Optionsscheinen und Rentenwerten im Handelsverfahren Fortlaufende Auktion erfolgt zur Sicherstellung von Liquidität und zur Verhinderung von großen Preisschwankungen eine verbindliche Nennung von An- und Verkaufspreisen (Quotes) für Partizipationszertifikate, Optionsscheine und Rentenwerte durch Börsemitglieder, die die Betreuung von Partizipationszertifikaten, Optionsscheinen und Rentenwerten übernommen haben. Börsemitglieder, die die Betreuung von Partizipationszertifikaten, Optionsscheinen und Rentenwerten übernommen haben, sollen während der Handelsphase (§ 24 Abs. 2) verbindliche An- und Verkaufspreise (Quotes) in das System stellen und zu diesen Geschäfte abzuschließen. Die An- und Verkaufspreise (Quotes) sind sowohl für die Nachfrage als auch für die Angebotsseite zu stellen.

Das Börseunternehmen setzt die Bedingungen der Quotierungsverpflichtung für Rentenwerte im Handelsverfahren Fortlaufende Auktion je Instrument oder Segment fest. Die An- und Verkaufspreise (Quotes) für Rentenwerte haben jedenfalls die Mindestgröße gemäß § 20 aufzuweisen. Die maximale Preisspanne zwischen Nachfrage- und Angebotsseite (Maximum Spread) für Rentenwerte mit Mindestgröße bis 1.000 Euro wird höchstens mit 500 Basispunkten festgesetzt.

Eine Quotierung bei Partizipationszertifikaten, Optionsscheinen und Rentenwerten ohne Volumen ist nur unter gerechtfertigten Gründen erlaubt (das ist insbesondere dann gegeben, wenn ein Wertpapier durch den Emittenten vollständig ausverkauft (sold out) ist oder aufgrund eines gesetzlichen Erfordernisses derart betroffen ist, dass ein Kauf oder Verkauf des Wertpapiers nicht mehr möglich ist). Die Eingabe von indikativen Quotes mit Volumen ist nicht zulässig.

(2) Das Börseunternehmen wird Partizipationszertifikate, Optionsscheine und Rentenwerte nur dann in das Handelsverfahren Fortlaufende Auktion einbeziehen, wenn ein Börsemitglied die Betreuung des Wertpapiers übernommen hat.

(3) Die Einbeziehung eines Partizipationszertifikats, eines Optionsscheines und eines Rentenwertes in das Handelsverfahren Fortlaufende Auktion ist zu widerrufen, wenn die Liquidität in diesem Wertpapier nicht mehr sichergestellt ist.

(4) Hat zumindest ein Börsemitglied eine Market Maker-Verpflichtung in einem Rentenwert übernommen, wird dieser in das Handelsverfahren Fortlaufender Handel einbezogen und die Einbeziehung in das Handelsverfahren Fortlaufende Auktion widerrufen.

§ 12 Arten der Aufträge

(1) Folgende Aufträge können von den Börsemitgliedern in das Handelssystem eingegeben werden:

1. Limitierte Aufträge: Kauf- und Verkaufsaufträge, die mit einem Preislimit eingegeben und zu diesem oder besser ausgeführt werden.
2. Unlimitierte Aufträge: Kauf- und Verkaufsaufträge, die ohne Angabe eines Preislimits eingegeben und zum nächsten vom Handelssystem ermittelten Preis ausgeführt werden sollen.

3.

Ordertyp	Beschreibung
Market Order	Unlimitierter Auftrag, der zum nächsten vom Handelssystem ermittelten Preis ausgeführt werden soll.
Limit Order	Limitierter Auftrag, der mit einem Preislimit eingegeben und zu diesem oder besser ausgeführt wird.
Iceberg Order	<p>Limitierter Auftrag, der mit einem bestimmten Gesamtvolumen in das Handelssystem eingegeben, und sukzessive mit einem bestimmten Teil des Volumens zu dem festgelegten Preislimit in das zentrale Auftragsbuch eingestellt wird.</p> <p>Ist eine Iceberg Order gegen einen Auftrag, dessen Volumen größer als das Volumen des sichtbaren Teils der Iceberg Order ist, ausführbar, wird dieser gesamt gegen die Iceberg-Order ausgeführt.</p> <p>Das Börseunternehmen legt</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ das Gesamtvolumen des Auftrags ■ sowie das minimale Teilvolumen für alle sichtbaren Teile des Auftrags fest, wobei der letzte sichtbare Auftragsteil auch kleiner als das festgelegte minimale Teilvolumen sein kann.
Stop Order	<ul style="list-style-type: none"> ■ Stop Market Order: Auftrag, der nach Erreichen oder Über-/Unterschreiten eines Preislimits als unlimitierter Auftrag in das zentrale Auftragsbuch gestellt wird. ■ Stop Limit Order: Auftrag, der nach Erreichen oder Über-/Unterschreiten eines Preislimits als limitierter Auftrag in das zentrale Auftragsbuch gestellt wird. <p>Stop-Market Orders und Stop-Limit Orders werden in der Fortlaufenden Auktion auf Basis des Quotes des betreuenden Börsemitglieds ausgelöst. Dabei ist für Stop-Loss Orders (Verkaufs Stop Auftrag) die Kaufseite und Stop-Buy Orders (Kauf Stop Auftrag) die Verkaufsseite des jeweiligen Quotes maßgeblich. Ausgelöste Aufträge können in der nächsten Preisfeststellung berücksichtigt werden.</p> <p>Bei Stop-Market Orders und Stop Limit Orders können nach Erreichen oder Über-/Unterschreiten eines Preislimits bis zur Ausführung dieser Aufträge durch das Handelssystem zwischenzeitlich andere Aufträge ausgeführt werden.</p>

<p>Trailing-Stop Order</p>	<p>Stop-Market Orders mit Angabe eines dynamischen Stop-Limits.</p> <p>Bei Eingabe der Order kann neben dem obligatorischen initialen Stop-Limit ein absoluter oder prozentualer Abstand zur Referenz eingegeben werden, anhand dessen das Stop-Limit dynamisch angepasst werden wird.</p> <p>Das Handelssystem überprüft das dynamische Stop-Limit ab dem Zeitpunkt der Ordereinstellung in das zentrale Auftragsbuch fortlaufend gegen die Referenz.</p> <p>Steigt bei einer Verkauf Trailing-Stop Order die Referenz, passt das Handelssystem das dynamische Stop-Limit gemäß der Vorgabe an. Fällt die Referenz, bleibt das dynamische Stop-Limit unverändert. Erreicht oder unterschreitet die Referenz das dynamische Stop-Limit, wird die Trailing-Stop Order ausgelöst.</p> <p>Fällt bei einer Kauf Trailing-Stop Order die Referenz, passt das Handelssystem das dynamische Stop-Limit gemäß der Vorgabe an. Steigt die Referenz, bleibt das dynamische Stop-Limit unverändert. Erreicht oder überschreitet die Referenz das dynamische Stop-Limit, wird die Trailing-Stop Order ausgelöst.</p>
<p>One-cancels-the-other Order</p>	<p>Kombination aus einer Limit-Order und einer Stop-Order mit der Maßgabe, dass derjenige Auftrag ausgeführt wird, dessen Limit oder Stop-Limit zuerst erreicht wird; der nicht berücksichtigte Auftrag wird zum Zeitpunkt der Ausführung gelöscht.</p> <p>Folgende Kombinationen sind möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Verkauf Limit-Order und Verkauf Stop-Order ■ Kauf Limit-Order und Kauf Stop-Order <p>Im Falle einer Teilausführung der Limit-Order verbleibt die Limit-Order mit dem nicht ausgeführten Volumen im zentralen Auftragsbuch und das Volumen der Stop-Order wird entsprechend angepasst.</p> <p>Im Falle einer Teilausführung einer aus der ausgelösten Stop-Order resultierenden Market Order verbleibt diese Order mit dem nicht ausgeführten Volumen im zentralen Auftragsbuch.</p> <p>Bei One-cancels-other Orders kann es nach dem Auslösen der Orders bis zur Ausführung dieser Orders durch das Handelssystem zwischenzeitlich zu einer Ausführung anderer Orders kommen.</p>
<p>Midpoint Orders</p>	<p>Die Midpoint Order kann als Market Order oder als Limit Order erteilt werden und ist nur für den Midpoint Handel verfügbar. Eine Midpoint Order kann nur gegen andere Midpoint Orders, die sich im Midpoint Auftragsbuch befinden, oder gegen eingehende Midpoint Orders oder gegen Sweep Orders ausgeführt werden. Eine Midpoint Order wird nicht gegen Aufträge im zentralen Auftragsbuch ausgeführt.</p>
<p>Sweep Orders</p>	<p>Eine Sweep Order kann als Market Order oder als Limit Order erteilt werden. Eine Sweep Order wird bei der Eingabe in das Handelssystem mit einem Zeitstempel versehen und auf sofortige Ausführung im Midpoint Auftragsbuch</p>

	überprüft. Sofern es im Midpoint Auftragsbuch nicht zu einer vollständigen Ausführung der Sweep Order kommt, wird die Sweep Order mit ihrer verbleibenden Menge mit einem neuen Zeitstempel in das zentrale Auftragsbuch eingestellt.
--	---

(2) Kundenaufträge müssen bei der Eingabe als Kundenauftrag (Agent), Eigenaufträge als Eigenauftrag (Proprietary), Market Maker-Aufträge als Market Maker-Auftrag (Market Maker), Aufträge eines betreuenden Börsemitglieds im Handel mit Partizipationszertifikaten, Optionsscheinen und Rentenwerten im Handelsverfahren Fortlaufende Auktion als Aufträge des betreuenden Börsemitglieds (Market Maker) gekennzeichnet werden. Kundenaufträge, die das Börsemitglied aus verrechnungstechnischen Gründen im eigenen Namen tätigt, müssen als Riskless Principal („R“) gekennzeichnet werden.

Aufträge haben weiters folgende Daten zu enthalten:

- Kauf-/Verkaufsangebot (Bid/Ask);
- Wertpapiergattung;
- Nennwert/Stückzahl.

§ 13 Ausführungsbedingungen und –beschränkungen sowie Gültigkeitsbestimmungen von Aufträgen

(1) Aufträge können mit einer der folgenden Ausführungsbedingungen versehen werden:

Ausführungsbedingung	Beschreibung
Fill-or-kill	Sofortige Gesamtausführung oder Löschung des Auftrages.
Immediate-or-cancel	Sofortige Ausführung des Auftrages soweit als möglich und Löschung des unausgeführten Teils.
Book-or-Cancel	Einstellung des Auftrages in das zentrale Auftragsbuch nur, sofern dieser nicht gegen im zentralen Auftragsbuch befindliche sichtbare Aufträge ausführbar ist; sonst Löschung des Auftrages. Die Ausführungsbedingung Book-or-Cancel kann ausschließlich für limitierte Aufträge im Fortlaufenden Handel erteilt werden und kann nicht mit anderen Ausführungsbedingungen kombiniert werden. Im zentralen Auftragsbuch befindliche Aufträge mit Book-or-Cancel werden bei Auslösung einer Auktion oder Volatilitätsunterbrechung gelöscht.

(2) Unlimitierte und limitierte Aufträge können mit einer der folgenden Gültigkeitsbestimmungen versehen werden:

Gültigkeitsbestimmung	Beschreibung
Good-for-day	Gültig für den jeweiligen Handelstag.
Good-till-cancelled	Gültig bis auf Widerruf.
Good-till-date	Gültig bis Fristablauf.
Opening auction	Gültig nur für die Eröffnungsauktion.

Intraday auction	Gültig nur für untertägige Auktionen.
Closing auction	Gültig nur für die Schlussauktion.
Auction only	Gültig nur für die Auktionen.

Unlimitierte und limitierte Aufträge, welche ohne Gültigkeitsbestimmung eingegeben wurden, sind nur bis zum Ende der Handelsphase eines Handelstages gültig. Soweit sie nicht ausgeführt wurden, werden sie nach Beendigung der Handelsphase im Handelssystem gelöscht.

(3) In der Fortlaufenden Auktion ist die Eingabe von Aufträgen mit den Ausführungsbedingungen „Fill-or-Kill“, „Immediate-or-Cancel“, „Book-or-Cancel“ und „Iceberg“ sowie die Eingabe von Aufträgen mit den Gültigkeitsbestimmungen

- gültig nur für die Eröffnungsauktion (Opening auction only)
- gültig nur für untertägige Auktionen (Intraday auction only)
- gültig nur für die Schlussauktion (Closing auction only)
- gültig nur für die Auktionen (Auction only).

nicht möglich.

(4) Midpoint Orders sind nicht möglich für die Auftragsarten

- Iceberg Order
- Stop Order
- Trailing-Stop Order
- One-cancels-the-other Order

sowie nicht kombinierbar mit den Gültigkeitsbestimmungen und Ausführungsbedingungen

- Opening auction
- Intraday auction
- Closing auction
- Auction only
- Book-or-Cancel.

(5) Sweep Orders sind nicht möglich für die Auftragsarten

- Iceberg Order
- Stop Order
- Trailing-Stop Order
- One-cancels-the-other Order.

Die Gültigkeitsbestimmungen sowie die Ausführungsbedingungen „Book-or-Cancel“ und „Immediate-or-cancel“ werden erst bei einer Übertragung in das zentrale Auftragsbuch berücksichtigt. Bei der Ausführungsbedingung „Fill-or-Kill“ findet die Prüfung der Vollausführbarkeit zuerst im Midpoint Auftragsbuch statt und im Falle einer Überstellung auch im zentralen Auftragsbuch.

Bei der Eingabe einer Midpoint Order kann eine Mindestannahmemenge (Minimum Acceptable Quantity – MAQ) festgelegt werden. Diese stellt sicher, dass Midpoint Orders nur mit bestehenden oder eingehenden Aufträgen im Midpoint Auftragsbuch zusammengeführt werden, die in der Summe ein Volumen aufweisen, das größer oder gleich der Mindestannahmemenge ist. Sofern aufgrund von Teilausführungen die verbleibende Ordermenge die Mindestannahmemenge unterschreitet, bildet die verbleibende Ordermenge die Mindestannahmemenge.

- (6) Mit Trade at Close gekennzeichnete Aufträge können im Handelsverfahren des fortlaufenden Handels erteilt werden und nehmen (zusätzlich zu den dortigen Auktionen und dem fortlaufenden Handel selbst) auch an dem Handel in der gleichermaßen bezeichneten, an die Schlussauktion anknüpfenden Zeitspanne (§ 4 Abs. 3), teil.

Trade at Close ist nicht möglich für die Auftragsarten

- Iceberg Order
- Stop Order
- Trailing-Stop Order
- One-cancels-the-other Order

sowie nicht kombinierbar mit den Gültigkeitsbestimmungen

- Opening auction only
- Intraday auction only
- Closing auction only
- Auction only.

(7) Im Handelsverfahren Fortlaufender Handel können Aufträge (Market Orders, Limit Orders, Iceberg Orders, Midpoint Orders, Sweep Orders und Orders mit der Ausführungsbedingung Immediate-or-Cancel sowie Fill-or-Kill während des fortlaufenden Handels bzw. Market Orders und Limit Orders während Trade at Close) und Quotes durch entsprechende SMP-Kennzeichnung mit der Ausführungsbeschränkung „Self-Match-Prevention“ („SMP“) eingegeben werden. Trifft ein eingehender Auftrag oder Quote mit SMP-Kennzeichnung im zentralen Auftragsbuch auf einen entgegengesetzten Auftrag oder Quote desselben Börsenmitglieds mit derselben SMP-Kennzeichnung, wird wie folgt ausgeführt:

- Beide Aufträge oder Quotes werden – in Abweichung zu § 16 – um den Teil reduziert, der bei Nichtvorliegen derselben SMP-Kennzeichnung hätte ausgeführt werden können. Dies kann zur vollständigen Löschung der Aufträge oder Quotes führen; bei Iceberg Orders wird das Gesamtvolumen herangezogen;
- Ein verbleibender Teil des eingehenden Auftrags oder Quotes mit SMP-Kennzeichnung wird mit den Aufträgen und Quotes im zentralen Auftragsbuch gemäß § 16 zusammengeführt;
- Sollte der eingehende Auftrag oder Quote mit SMP-Kennzeichnung nach dem Zusammenführen (Matching) aller Aufträge oder Quotes nicht vollständig ausgeführt sein, wird er entsprechend der jeweiligen Ausführungsbedingung sowie Gültigkeitsbestimmung entweder in das zentrale Auftragsbuch eingestellt oder gelöscht.

Bestehende Midpoint Orders mit SMP-Kennzeichnung werden automatisch mit ihrer vollen Menge gelöscht, sobald auf der gegenüberliegenden Seite des Midpoint Auftragsbuchs eine ausführbare Midpoint Order oder eine zum Midpoint ausführbare Sweep Order desselben Börsenmitglieds mit der gleichen SMP-Kennzeichnung eingegeben wird.

§ 14 Erfassung und Verwaltung der Aufträge - Auftragsbuch

(1) Alle eingegebenen Aufträge werden vom Handelssystem mit einem Zeitstempel und einer Transaktions-Identifikationsnummer versehen. Aufträge, die nicht den vorgeschriebenen Mindestanforderungen gemäß §§ 12 und 13 entsprechen, werden zurückgewiesen.

(2) Im Rahmen von den im Handelssystem börseseitig festgelegten Vorhandelskontrollen pro Finanzinstrument im Zusammenhang mit Auftragshöchstwerten und –volumina (maximum order volume, maximum order value), besteht zusätzlich für jedes Börsenmitglied die Verpflichtung, im Handelssystem eigene Vorhandelskontrollen für die eigenen Börsebesucher festzulegen. Wird entweder die vom Börseunternehmen

oder die vom Börsemitglied festgelegte Grenze überschritten, verhindert das Handelssystem die Annahme des eingegebenen Auftrags. Dies erfolgt durch entsprechende Warnmeldungen im Handelssystem.

Darüber hinaus legt das Börseunternehmen im Rahmen der Vorhandelskontrollen Preiskorridore (price collar check) im Handelssystem pro Finanzinstrument fest. Werden diese festgelegten Grenzen überschritten, verhindert das Handelssystem die Annahme des eingegebenen Auftrags. Dies erfolgt durch entsprechende Warnmeldungen im Handelssystem. Wird der Auftrag dennoch bestätigt, erfolgt bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß §§15ff die automatische Einleitung einer Volatilitätsunterbrechung.

(3) Die Börsemitglieder werden über die Erfassung der Aufträge durch das Handelssystem informiert.

(4) Für jedes handelbare Wertpapier wird ein zentrales Auftragsbuch geführt, in dem alle Aufträge nach Preis und Eingangszeitpunkt geordnet und verwaltet werden. Für den Midpoint Handel wird ein Midpoint Auftragsbuch geführt, in dem alle Aufträge nach Volumen und Eingangszeitpunkt geordnet und verwaltet werden. Änderungen eines Auftrages haben einen neuen zeitlichen Rang im zentralen Auftragsbuch und im Midpoint Auftragsbuch zur Folge, wenn sie den Preis betreffen oder sonstige Auftragsinhalte, insbesondere durch eine Erhöhung der Stückzahl, verändert werden, die sich auf die Ausführbarkeit anderer Aufträge nachteilig auswirken können. Aufträge die mit der Gültigkeitsbestimmung Opening Auction, Intraday Auction, Closing Auction oder Auction only eingegeben werden stehen nur in der Eröffnungsauction, einer untertägigen Auction, der Schlussauction oder in Auktionen zur Ausführung bereit und erhalten immer zu Beginn der Auction einen neuen Zeitstempel.

(5) Aufträge im zentralen Auftragsbuch und im Midpoint Auftragsbuch können vom Börsemitglied, welches sie eingegeben hat, geändert oder gelöscht werden. Sämtliche Aufträge eines Börsemitgliedes können auf seinen Antrag vom Börseunternehmen gelöscht werden.

(6) Das Börseunternehmen kann bestimmen, dass Aufträge vor Ablauf erlöschen, wenn dies im volkswirtschaftlichen Interesse an einem funktionsfähigen Handel oder im schutzwürdigen Interesse des Anlage suchenden Publikums geboten erscheint.

(7) Bei Partizipationszertifikaten und Optionsscheinen auf ausländische Basiswerte sind die das betreffende Wertpapier betreuenden oder emittierenden Börsemitglieder verpflichtet, das Börseunternehmen unverzüglich von der Aussetzung des Handels im Basiswert zu verständigen.

(8) Bei Handelsunterbrechungen gemäß § 2 Abs. 2 werden nicht-persistente Aufträge und Quotes im zentralen Auftragsbuch und im Midpoint Auftragsbuch gelöscht.

§ 15 Preisermittlung und Auftragsausführung in der Auction

(1) Die Börsemitglieder werden durch Bekanntmachung gemäß § 7 vom Börseunternehmen informiert, zu welchen Zeiten der die Auction nach § 4 Abs. 2 einleitende Aufruf beginnt. Für während des Aufrufs erfolgende Änderungen von eingegebenen Aufträgen gilt § 14 Abs. 2 entsprechend.

(2) Liegt der potentielle Ausführungspreis am Ende des Aufrufs außerhalb eines vom Börseunternehmen festgelegten Preiskorridors um den nach § 5 Abs. 2 zu bestimmenden Referenzpreis, kommt es zu einer Volatilitätsunterbrechung und zu einer zeitlich begrenzten Verlängerung des Aufrufs; sie endet mit Zeitablauf. Liegt der potentielle Ausführungspreis unmittelbar vor Beendigung der Volatilitätsunterbrechung außerhalb des doppelten vom Börseunternehmen festgelegten Preiskorridors um den nach § 5 Abs. 2 zu bestimmenden Referenzpreis, erfolgt die Beendigung der Volatilitätsunterbrechung erst auf Anordnung des Börseunternehmens.

(3) Nach Beendigung des Aufrufs erfolgt die Preisermittlung nach dem Meistausführungsprinzip, d.h. es wird der Preis ermittelt, zu dem das höchste ausführbare Auftragsvolumen und der niedrigste Überhang je im zentralen Auftragsbuch vorhandenem Limit besteht. Kann allein auf diese Weise kein Auktionspreis ermittelt werden, wird der Preis ermittelt, der möglichst nahe am Referenzpreis gemäß § 5 Abs. 2 liegt. Die vorliegenden Aufträge werden im Einzelnen nach folgenden Regeln ausgeführt:

- a) Sofern zum ermittelten Preis limitierte Aufträge nicht oder nur teilweise ausgeführt werden können, entscheidet die zeitliche Reihenfolge der Eingabe.
 - b) Stehen sich nur unlimitierte Aufträge gegenüber, erfolgt deren Ausführung zum Referenzpreis gemäß § 5 Abs. 2.
- (4) Die Börsemitglieder werden über besondere Auftragsbuchsituationen, die in der Auktion ermittelten Preise sowie über die Ausführung ihrer Aufträge durch das Handelssystem informiert. Die Information enthält alle wesentlichen Handels- und Geschäftsdaten.

§ 15a Preisermittlung und Auftragsausführung in der Fortlaufenden Auktion

- (1) In der Fortlaufenden Auktion wird auf Grundlage der bis zu dem jeweiligen maßgeblichen Zeitpunkt vorliegenden limitierten und unlimitierten Aufträge durch das Handelssystem derjenige Preis ermittelt, zu dem entsprechend oder innerhalb des verbindlichen Quotes des betreuenden Börsemitglieds das größte Auftragsvolumen bei minimalen Überhang ausgeführt werden kann; unlimitierte Aufträge werden vorrangig ausgeführt (modifiziertes Meistausführungsprinzip).
- (2) Kann allein nach Abs. 1 kein eindeutiger Auktionspreis ermittelt werden, wird der Preis unter den in Frage kommenden Limiten:
- 1. bei einem Überhang ausschließlich auf der Kaufseite entsprechenden dem höchsten Limit ermittelt;
 - 2. bei einem Überhang ausschließlich auf der Verkaufsseite entsprechenden dem niedrigsten Limit ermittelt.
- (3) Ist die Ermittlung eines eindeutigen Auktionspreises nach Abs. 1 und 2 nicht möglich, erfolgt die Preisermittlung und die Ausführung der vorliegenden Aufträge im Einzelnen nach folgenden Regeln:
- 1. Besteht für einen Teil der limitierten Aufträge ein Überhang auf der Verkaufsseite und für einen anderen Teil ein Überhang auf der Kaufseite in gleicher Höhe, wird der Preis auf der Grundlage des arithmetischen Mittelwertes zwischen dem jeweils höchsten Limit mit Überhang auf der Kaufseite und dem niedrigsten Limit auf der Verkaufsseite ermittelt. Aufträge werden zu dem so ermittelten Preis ausgeführt.
 - 2. Das Verfahren nach Z. 1 gilt entsprechend, wenn kein Überhang vorliegt.
- Können eingehende Aufträge nicht oder nicht vollständig ausgeführt werden, werden sie in das zentrale Auftragsbuch übertragen.
- (4) Die Börsemitglieder werden über die in der Fortlaufenden Auktion ermittelten Preise sowie über die Ausführung ihrer Aufträge durch das Handelssystem informiert. Die Information enthält alle wesentlichen Handels- und Geschäftsdaten.

§ 16 Preisermittlung und Auftragsausführung im Fortlaufenden Handel

- (1) Der Fortlaufende Handel beginnt mit einer Eröffnungsauktion, für die § 15 entsprechend gilt. Nicht ausgeführte Aufträge werden in den Fortlaufenden Handel übertragen, sofern ihre Ausführbarkeit nicht auf die Auktion beschränkt ist. Kann kein Eröffnungspreis ermittelt werden, beginnt der Fortlaufende Handel unmittelbar.
- (2) Während des Fortlaufenden Handels werden die in das Handelssystem eingegebenen Aufträge, die sich im zentralen Auftragsbuch ausführbar gegenüberstehen, einander zugeordnet und zu Geschäftsabschlüssen zusammengeführt. Das Handelssystem ordnet die Aufträge zunächst nach dem Preis. Das höchste Geld-Limit und/oder das niedrigste Brief-Limit haben Vorrang. Bei gleichem Preis entscheidet die zeitliche Reihenfolge der Eingabe; § 14 Abs. 2 gilt entsprechend. Die Auftragsausführung erfolgt im Einzelnen nach folgenden Regeln:

1. Werden eingegebene limitierte oder unlimitierte Aufträge im zentralen Auftragsbuch erfasst und stehen diesen ausschließlich limitierte Aufträge gegenüber, wird der Preis auf der Grundlage des jeweils höchsten Geld- oder niedrigsten Brief-Limits im zentralen Auftragsbuch ermittelt und die Aufträge zu diesem ausgeführt.
2. Befinden sich nur ausführbare unlimitierte Aufträge im zentralen Auftragsbuch und wird kein limitierter Auftrag eingegeben, werden die eingehenden unlimitierten Aufträge zum gemäß § 5 Abs. 2 lit. a bestimmten Referenzpreis ausgeführt.
3. Befinden sich unlimitierte und limitierte Aufträge im zentralen Auftragsbuch, werden eingehende unlimitierte Verkaufsaufträge mit den ihnen gegenüberstehenden unlimitierten Kaufaufträgen zum gemäß § 5 Abs. 2 lit. a bestimmten Referenzpreis oder, sofern dieser niedriger ist, zum höchsten Limit der ausführbaren Aufträge zu Geschäftsabschlüssen zusammengeführt. Eingehende unlimitierte Kaufaufträge werden mit den im zentralen Auftragsbuch befindlichen unlimitierten Verkaufsaufträgen zum gemäß § 5 Abs. 2 lit. a bestimmten Referenzpreis oder, sofern dieser höher ist, zum niedrigsten Limit der ausführbaren Aufträge zu Geschäftsabschlüssen zusammengeführt. Satz 1 und 2 gelten entsprechend, wenn nur limitierte Aufträge eingegeben werden und/oder diesen im zentralen Auftragsbuch unlimitierte und limitierte Aufträge gegenüberstehen.

(3) Während des Fortlaufenden Handels werden die in das Handelssystem eingegebenen Aufträge, die sich im Midpoint Auftragsbuch ausführbar gegenüberstehen fortlaufend zum Midpoint Preis ausgeführt. Während einer Auktion oder einer Volatilitätsunterbrechung im zentralen Auftragsbuch findet kein Handel zum Midpoint Preis statt. Die Ausführung von Aufträgen zum Midpoint Preis löst keine Volatilitätsunterbrechung aus, aktiviert keine Stop Orders und führt zu keiner Aktualisierung des Referenzpreises (gem. § 5 Abs. 1, 2 und 3). Liegt der Midpoint Preis außerhalb eines vom Börseunternehmen festgelegten Preiskorridors erfolgt keine Ausführung von Orders im Midpoint Auftragsbuch. Sweep Orders werden in diesen Fällen sofort in das zentrale Auftragsbuch übertragen. Wenn nur Midpoint Orders ohne einer Mindestannahmemenge im Midpoint Auftragsbuch vorliegen, werden diese mit der jeweils größeren Menge priorisiert und bei gleicher Menge in der zeitlichen Reihenfolge der Erfassung im Handelssystem ausgeführt. Bei mindestens einer Midpoint Order mit einer Mindestannahmemenge wird unter Berücksichtigung dieser das größtmögliche Ausführungsvolumen ermittelt. Dabei werden die ausführbaren Orders nach Volumen-Zeit-Priorität sortiert und unter Berücksichtigung der Mindestannahmemenge mit der Menge ausgeführt, bei der mit den restlichen im Midpoint Auftragsbuch verbleibenden Orders die größtmögliche Menge ausgeführt werden kann.

(4) Die Aufträge dürfen nur innerhalb eines vom Börseunternehmen festgelegten Preiskorridors um den Referenzpreis ausgeführt werden, der nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 lit. a und/oder lit. b bestimmt wird. Liegt der potentielle Ausführungspreis außerhalb dieses Korridors, kommt es zu einer Volatilitätsunterbrechung, die die Einleitung einer Auktion nach § 15 zur Folge hat. In diese werden alle für den Fortlaufenden Handel geeigneten Aufträge einbezogen. Im Anschluss an die Preisermittlung wird der Fortlaufende Handel wieder aufgenommen. Im Übrigen gilt § 15 Abs. 4 entsprechend.

(5) Können eingehende Aufträge nicht oder nicht vollständig ausgeführt werden, werden sie in das zentrale Auftragsbuch übertragen. Der Fortlaufende Handel endet an jedem Handelstag mit einer Schlussauktion, für die § 15 entsprechend gilt. Unmittelbar nach der Schlussauktion findet Trade at Close für jene Wertpapiere statt, für welche es in der Schlussauktion einen Preis mit Umsatz gab. Sofern sich ein Auftrag am folgenden Handelstag noch im zentralen Auftragsbuch befindet, wird er in der Eröffnungsauktion berücksichtigt. Aufträge, die während der Vorhandels- oder der Nachhandelsphase eingegeben worden sind, werden in der folgenden Eröffnungsauktion berücksichtigt.

§ 17 Auktion während des Fortlaufenden Handels

Für die Auktion gilt § 15 entsprechend mit der Maßgabe, dass der Fortlaufende Handel für die Dauer der Auktion gemäß § 4 Abs. 4 unterbrochen wird.

§ 18 In-sich-Geschäfte (Crossings)

Die Eingabe gegenläufiger Aufträge durch ein Börsemitglied, die dasselbe Wertpapier betreffen und im Handelssystem zu einem Geschäftsabschluss zusammengeführt werden könnten (Crossing-Geschäfte) ist unzulässig, sofern das Börsemitglied wissentlich oder bei Einsatz von Algorithmic Trading Engines fahrlässig sowohl auf der Kauf- als auch auf der Verkaufsseite für eigene Rechnung oder für Rechnung desselben Kunden handelt. Satz 1 findet entsprechende Anwendung auf sonstige Verhaltensweisen, die eine Umgehung der Vorschrift darstellen.

§ 19 Preisanschreibung und Preisintervalle

- (1) Die Preise der Wertpapiere gelten entweder per Stück, für die kleinste Stückelung oder in Prozenten des Nennwertes. Die Art der Preisanschreibung wird gesondert verlautbart.
- (2) Preise können bis zu vier Dezimalen enthalten, bei Midpoint Geschäften bis zu fünf Dezimalen.
- (3) Aufträge und Quotes müssen den Preisintervallen entsprechen.

§ 20 Schlusseinheiten

Die Mindestgröße, die ein Auftrag im Handelssystem haben muss (Schlusseinheit), beträgt eins. Für alle Rentenwerte gilt als Schlusseinheit das kleinste lieferbare Stücknominale, sofern nicht eine andere Schlusseinheit gesondert verlautbart wurde.

§ 21 Bestätigung des Geschäftsabschlusses

Über jeden Geschäftsabschluss werden die Börsemitglieder über das Handelssystem vom Börseunternehmen unverzüglich benachrichtigt.

§ 22 Einwendungen gegen die Geschäftsabschlussbestätigung

- (1) Einwendungen gegen den Inhalt einer Geschäftsabschlussbestätigung betreffend CCP-fähige Wertpapiere sind gemäß den jeweils geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der CCP.A („AGB der CCP.A“) gegenüber der Abwicklungsstelle zu erheben.
- (2) Gegen die Richtigkeit oder das Fehlen einer Geschäftsabschlussbestätigung betreffend nicht CCP-fähige Wertpapiere ist unverzüglich, spätestens jedoch bis 60 Minuten vor Beginn der Handelsphase (§ 24 Abs. 2) des nächsten Handelstages, Einwendung zu erheben; andernfalls gilt das bestätigte Geschäft als genehmigt. Die Einwendung ist beim Börseunternehmen nach vorheriger telefonischer Ankündigung schriftlich per E-Mail zu erheben. Das Börseunternehmen informiert den/die Vertragspartner des Geschäftes bis zum Beginn des Handels über die Einwendungen. Werden Einwendungen erhoben, entbindet dies die Vertragspartner des Geschäftes nicht von der Erfüllung der sich aus den Geschäftsabschlüssen ergebenden Verpflichtungen. Wenn der die Einwendungen Erhebende nicht binnen dreier Handelstage nach Erhebung der Einwendungen die Klage im Falle von Börsegeschäften beim Börseschiedsgericht erhoben hat, gilt das beeinspruchte Geschäft als einverständlich genehmigt. Im Falle von Geschäften in Wertpapieren, die im Vienna MTF gehandelt

werden, ist die Klage gemäß § 3 der Schiedsgerichtsordnung der Wiener Börse beim Börseschiedsgericht oder bei den ordentlichen Gerichten einzubringen.

§ 23 Erfüllung

(1) Alle im Handelssystem abgeschlossenen Geschäfte in CCP-fähigen Wertpapieren kommen ausschließlich zwischen der Abwicklungsstelle und jeweils einem unmittelbaren Abwicklungsteilnehmer, der Geschäftspartner eines dieser Geschäfte ist, zustande und sind mit den sich daraus ergebenden Verpflichtungen nach den Bestimmungen der jeweils geltenden AGB der CCP.A zu erfüllen. Welche Wertpapiere CCP-fähig sind bestimmt das Börseunternehmen über Antrag der Abwicklungsstelle.

(2) Alle Geschäfte in nicht CCP-fähigen Wertpapieren gelten als „per Kassa“ geschlossen. „Per Kassa“ geschlossene Geschäfte sind unmittelbar zwischen den Vertragspartnern abzuwickeln, und zwar spätestens am zweiten auf den Abschluss folgenden Handelstag.

III. Handelszeit

§ 24 Handelszeit und Handelsphasen, Börsezeit

(1) Die Handelszeit ist die Zeit, in der innerhalb eines Handelstages Aufträge in das Handelssystem eingegeben und Geschäfte im Handelssystem abgeschlossen werden können. Die Handelszeit beginnt für alle Wertpapiere um 8.00 Uhr und endet für alle Wertpapiere um 17:50 Uhr. Wenn aufgrund einer technischen Störung des Handelssystems eine Schlussauktion bis zum Ende der Handelszeit nicht erfolgen kann, kann das Börseunternehmen die Handelszeit verlängern.

(2) Die Handelszeit ist in drei aufeinander folgende Phasen gegliedert:

- die Vorhandelsphase;
- die Handelsphase;
- die Nachhandelsphase.

Der Beginn und das Ende der einzelnen Handelsphasen werden für alle Wertpapiere vom Börseunternehmen festgesetzt und gemäß § 7 bekannt gemacht.

(3) Während der Vorhandelsphase können Aufträge in das Handelssystem eingegeben, geändert oder gelöscht werden; in den Handelsverfahren Fortlaufender Handel und Auktion bleibt das zentrale Auftragsbuch geschlossen, im Handelsverfahren Fortlaufende Auktion ist das zentrale Auftragsbuch teilweise geöffnet (Quotes werden angezeigt). Das Midpoint Auftragsbuch ist immer geschlossen; der Midpoint Handel ist von der Vorhandelstransparenz ausgenommen.

(4) An die Vorhandelsphase schließt sich die Handelsphase an, während derer Wertpapiere nach Maßgabe des § 4 in einer oder mehreren Auktionen sowie in der Fortlaufenden Auktion und im Fortlaufenden Handel gehandelt werden können.

(5) Nach Abschluss der Handelsphase steht das Handelssystem den Börsemitgliedern in der Nachhandelsphase weiterhin zur Vornahme von Eingaben zur Verfügung; Absatz 3 gilt entsprechend.

(6) Im Handel mit Wertpapieren, die zum Amtlichen Handel an der Wiener Börse als Wertpapierbörse zugelassen sind, ist die Handelszeit zugleich die Börsezeit.

(7) Das Börseunternehmen kann die Börsezeit, die Handelszeit sowie den Beginn der einzelnen Phasen an einem Handelstag verlängern oder verkürzen, soweit dies zur Aufrechterhaltung geordneter Marktverhältnisse erforderlich ist.


IV. Schlussbestimmungen

§ 25 Inkrafttreten

Diese Handelsregeln treten am 5. November 1999 in Kraft.

Verlautbart mit Veröffentlichung des Börseunternehmens Wiener Börse AG Nr. 528 vom 14. Oktober 1999 und geändert mit Veröffentlichungen des Börseunternehmens Wiener Börse AG Nr. 296 vom 29. Juni 2000 (die Änderung tritt am 3. Juli 2000 in Kraft), Nr. 469 vom 28. September 2000 (die Änderung tritt am 1. Oktober 2000 in Kraft), Nr. 477 vom 3. Oktober 2000 (Berichtigung), Nr. 90 vom 13. März 2001 (die Änderung tritt am 2. April 2001 in Kraft), Nr. 11 vom 9. Jänner 2002, Nr. 284 vom 28. März 2002 (die Änderung tritt am 2. April 2002 in Kraft), Nr. 770 vom 16. August 2002 (die Änderung tritt am 20. August 2002 in Kraft), Nr. 1015 vom 7. November 2002 (die Änderung tritt am 11. November 2002 in Kraft), Nr. 281 vom 26. März 2003 (die Änderung tritt am 1. April 2003 in Kraft), Nr. 523 vom 17. Mai 2004 (die Änderung tritt am 21. Mai 2004 in Kraft), Nr. 1453 vom 23. Dezember 2004, Nr. 49 vom 17. Jänner 2005 (die Änderung tritt am 31. Jänner 2005 in Kraft), Nr. 669 vom 13. Mai 2005 (die Änderung tritt am 17. Mai 2005 in Kraft), Nr. 1696 vom 16. November 2005 (die Änderung tritt am 21. November 2005 in Kraft), Nr. 1416 vom 5. Oktober 2006 (die Änderung tritt am 9. Oktober 2006 in Kraft), Nr. 1576 vom 4. Oktober 2007 (die Änderung tritt am 8. Oktober 2007 in Kraft), Nr. 1672 vom 25. Oktober 2007 (die Änderung tritt am 1. November 2007 in Kraft), Nr. 336 vom 6. März 2008 (die Änderung tritt am 1. April 2008 in Kraft), Nr. 1586 vom 10. Oktober 2008 (die Änderung tritt am 13. Oktober 2008 in Kraft), Nr. 1806 vom 21. November 2008 (diese Änderung tritt am 24. November 2008 in Kraft), Nr. 1921 vom 12. Dezember 2008 (die Änderung tritt am 1. Jänner 2009 in Kraft), Nr. 2032 vom 30. Dezember 2008 (die Änderung tritt am 1. Jänner 2009 in Kraft), Nr. 918 vom 5. Juni 2009 (die Änderung tritt am 8. Juni 2009 in Kraft), Nr. 966 vom 15. Juni 2009 (die Änderung tritt am 22. Juni 2009 in Kraft), Nr. 491 vom 31. März 2010 (diese Änderung tritt am 1. April 2010 in Kraft), Nr. 904 vom 17. Juni 2010 (diese Änderung tritt am 28. Juni 2010 in Kraft), Nr. 1264 vom 18. August 2011 (diese Änderung tritt am 1. September 2011 in Kraft), Nr. 1745 vom 25. November 2011 (diese Änderung tritt am 28. November 2011 in Kraft), Nr. 1567 vom 5. November 2012 (diese Änderung tritt am 6. November 2012 in Kraft), Nr. 1622 vom 16. November 2012 (diese Änderung tritt am 26. November 2012 in Kraft), Nr. 1717 vom 25. Oktober 2013 (diese Änderung tritt am 28. Oktober 2013 in Kraft), Nr. 1241 vom 14. August 2014 (diese Änderung tritt am 18. August 2014 in Kraft), Nr. 1496 vom 1. Oktober 2014 (diese Änderung tritt am 6. Oktober 2014 in Kraft; die Änderung des § 23 Abs. 2 ist auf Geschäfte anwendbar, die ab dem 6. Oktober 2014 abgeschlossen werden; für davor abgeschlossene Geschäfte gilt § 23 Abs. 2 in der Fassung der Veröffentlichung Nr. 1241 vom 14. August 2014), Nr. 723 vom 13. Mai 2015 (diese Änderung tritt am 22. Mai 2015 in Kraft), Nr. 1790 vom 17. November 2015 (diese Änderung tritt am 30. November 2015 in Kraft), Nr. 253 vom 10. Februar 2016 (diese Änderung tritt am 1. März 2016 in Kraft), Nr. 117 vom 25. Jänner 2017 (diese Änderung tritt am 1. Februar 2017 in Kraft), Nr. 506 vom 6. April 2017 (diese Änderung tritt am 10. April 2017 in Kraft), Nr. 729 vom 18. Mai 2017 (diese Änderung tritt am 22. Mai 2017 in Kraft), Nr. 1143 vom 27. Juli 2017 (diese Änderung tritt am 31. Juli 2017 in Kraft), Nr. 2044 vom 21. Dezember 2017 (diese Änderung tritt am 3. Jänner 2018 in Kraft), Nr. 1114 vom 13. Juni 2018 (diese Änderung tritt am 14. Juni 2018 in Kraft), Nr. 2209 vom 26. November 2018 (diese Änderung tritt am 3. Dezember 2018 in Kraft), Nr. 140 vom 24. Jänner 2019 (diese Änderung tritt am 28. Jänner 2019 in Kraft), Nr. 1353 vom 28. Juni 2019 (die Änderung tritt am 1. Juli 2019 in Kraft), Nr. 2317 vom 14. November 2019 (diese Änderung tritt am 18. November 2019 in Kraft) Nr. 1331 vom 6. Juli 2020 (diese Änderung tritt am 8. Juli 2020 in Kraft), Nr. 2304 vom 19. November 2020 (diese Änderung tritt am 1. Dezember 2020 in Kraft), Nr. 1498 vom 24. Juni 2021 (diese Änderung tritt am 28. Juni 2021 in Kraft), Nr. 2612 vom 16. November 2021 (diese Änderung tritt am 22. November 2021 in Kraft), Nr. 986 vom

27. April 2022 (diese Änderung tritt am 2. Mai 2022 in Kraft), Nr. 2499 vom 6. Oktober 2022 (diese Änderung tritt am 10. Oktober 2022 in Kraft), Nr. 1236 vom 9. Mai 2023 (diese Änderung tritt am 22. Mai 2023 in Kraft) und Nr. xxx vom 3. Dezember 2024 (diese Änderung tritt am 9. Dezember 2024 in Kraft).



**Bedingungen für technische
Einrichtungen betreffend
Handelssysteme**

1. Allgemeine Regeln für den Zugang zur Börsen EDV

- (1) Die Technischen Bedingungen regeln den Zugang zur Börsen EDV des **Börseunternehmens** und gelten für alle Handelsteilnehmer. Sie regeln insbesondere die technischen Bedingungen, die für die Teilnahme am Handel Voraussetzung sind.
- (2) Nach erteilter Zulassung als Börsemitglied und Berechtigung zur Teilnahme am Handel erfolgt der Zugang des Handelsteilnehmers zur Börsen EDV. Der Zugang zur Börsen EDV bedarf eines Antrags des Handelsteilnehmers beim Börseunternehmen. Handelsteilnehmer können am elektronischen Handel an einem oder mehreren Märkten teilnehmen. Das Börseunternehmen hat dem Handelsteilnehmer den technischen Zugang zum jeweiligen Markt einzuräumen, wenn der Handelsteilnehmer die rechtlichen und technischen Voraussetzungen für den Zugang zur Börsen EDV des jeweiligen Marktes erfüllt.
- (3) Die rechtlichen Voraussetzungen für den technischen Zugang zur Börsen EDV sind erfüllt, wenn der Handelsteilnehmer einen entsprechenden Vertrag über die Nutzung der Börsen EDV in der jeweils gültigen Fassung für die Dauer der Zulassung abgeschlossen hat. Unabhängig davon hat der Handelsteilnehmer die rechtlichen Voraussetzungen für die Mitgliedschaft an der Wiener Börse und die Teilnahme am Handel am jeweiligen Markt zu erfüllen.
- (4) Die technischen Voraussetzungen liegen vor, wenn der zugelassene Handelsteilnehmer die technischen Anforderungen für den Anschluss an die Börsen EDV und deren Nutzung gemäß diesen Technischen Bedingungen erfüllt.
- (5) Das Börseunternehmen ist jederzeit berechtigt, die Einhaltung dieser Technischen Bedingungen sowie der technischen Anforderungen, Richtlinien und Anweisungen des Börseunternehmens durch den Handelsteilnehmer zu überprüfen. Das Börseunternehmen ist insbesondere berechtigt, sämtliche vom Handelsteilnehmer genutzten Systeme und Anbindungen, unabhängig von der (den) Lokation(en) des Handelsteilnehmers, hinsichtlich der Einhaltung der Voraussetzungen für die Anbindung und den Betrieb der Systeme und deren ordnungsgemäße Nutzung zu überprüfen.

2. Technischer Zugang zur Börsen EDV

- (1) Das Börseunternehmen teilt jedem Handelsteilnehmer für den Zugang zur Börsen EDV mindestens eine Kundenkennung ("**Customer ID**") zu, die ausschließlich durch den jeweiligen Handelsteilnehmer genutzt werden dürfen.
- (2) Das Börseunternehmen kann Handelsteilnehmern für den Zugang zur Börsen EDV mehrere Kundenkennungen zuteilen, wenn die Handelsteilnehmer ihre im elektronischen Handelssystem zustande gekommenen Geschäfte über mehrere Abwicklungsteilnehmer oder Abwicklungsagenten abwickeln. In diesem Fall teilt das Börseunternehmen jeweils eine Kundenkennung für jeden beauftragten Abwicklungsteilnehmer oder Abwicklungsagenten zu.
- (3) Auf Basis der jeweiligen Kundenkennung müssen die Handelsteilnehmer für die Börsenhändler und die weiteren, die Börsen EDV nutzenden Personen ("**Technisches Hilfspersonal**"), persönliche Benutzerkennungen und Passwörter generieren. Persönliche Benutzerkennungen und Passwörter dürfen ausschließlich von der Person genutzt werden, der sie zugeteilt worden sind. Passwörter sind unbefugten Dritten gegenüber geheim zu halten.
- (4) Die Nutzung der Börsen EDV für die Teilnahme am Börsenhandel, insbesondere die Eingabe von Orders und deren Löschung ist ausschließlich den zugelassenen Börsenhändlern gestattet. Handelsteilnehmer

müssen jederzeit in der Lage sein, einen Teil oder alle ihrer eingereichten aber noch nicht ausgeführten Aufträge zu löschen („Kill-Funktion“). Das Börseunternehmen kann Handelsteilnehmern für Notfälle die Möglichkeit zur Verfügung stellen, auf schriftlichen Antrag und nach Genehmigung durch das Börseunternehmen bestimmte Börsenhändler, zu berechtigen, im 4-Augen-Prinzip mit sofortiger Wirkung alle offenen Aufträge (Orders und Quotes) zu löschen und die Eingabe neuer Aufträge (Orders und Quotes) des Handelsteilnehmers zu unterbinden.

- (5) Die Handelsteilnehmer sind verpflichtet, die Zuteilung und Änderung persönlicher Benutzerkennungen für den Zugang zur Börsen EDV dem Börseunternehmen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

3. Teilnehmerhandelssystem

- (1) Ein Börsemitglied muss sich mit mindestens einem Teilnehmerhandelssystem an die Börsen EDV anschließen. Ein Teilnehmerhandelssystem umfasst alle Hard- und Softwarekomponenten eines Handelsteilnehmers, insbesondere die lokalen Netzwerke, Schnittstellen und Endeingabegeräte, mit denen es sich aus einer Lokation zur Teilnahme am Börsenhandel an die Börsen EDV anschließt und die einen ordnungsgemäßen Börsenhandel ermöglichen. Der Betrieb und die laufende Wartung des Teilnehmerhandelssystems liegen im Verantwortungsbereich des Handelsteilnehmers. Der Handelsteilnehmer ist dafür verantwortlich, dass das Teilnehmerhandelssystem stets den anwendbaren regulatorischen Anforderungen entspricht.
- (2) Der Handelsteilnehmer hat durch den ordnungsgemäßen Betrieb seines Teilnehmerhandelssystems zu gewährleisten, dass der Börsenhandel in seinem Ablauf und seiner Funktionalität nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Das Börseunternehmen kann zulässige Hardware sowie Kombinationen von Betriebssystemen für die Installation des Teilnehmerhandelssystems vorschreiben. Der Handelsteilnehmer hat dem Börseunternehmen die ausgewählte(n) Kombination(en) vor Einräumung des Zugangs zur Börsen EDV anzuzeigen. Sämtliche nachträgliche Änderungen müssen dem Börseunternehmen angezeigt werden.
- (4) Das Börseunternehmen kann Teilnehmerhandelssystemen Knotennummern sowie Netzwerkbereiche und/oder Netzwerkadressen zuweisen. In diesem Fall sind die Handelsteilnehmer verpflichtet, ausschließlich mit den zugewiesenen Knotennummern, Netzwerkbereichen und/oder Netzwerkadressen mit der Börsen EDV zu kommunizieren.
- (5) Auf dem Teilnehmerhandelssystem muss mindestens die vom Börseunternehmen bestimmte Software ("**Börsen Software**") installiert sein. Der Handelsteilnehmer darf die Börsen Software nicht an Dritte weitergeben. Das Nähere regelt das Börseunternehmen.
- (6) Der Handelsteilnehmer hat dafür zu sorgen, dass sein Teilnehmerhandelssystem und dessen Zugang zur Börsen EDV, seine Handelsalgorithmen gemäß Punkt 10. dieser Technischen Bedingungen und seine Handelsstrategien bei Einführung und umfassender Aktualisierung sowie bei wesentlichen Änderungen an der Börsen EDV ausreichend getestet werden, um sicherzustellen, dass die grundlegenden Funktionen des Teilnehmerhandelssystems sowie der verwendeten Handelsalgorithmen und Handelsstrategien den jeweils anwendbaren gesetzlichen Bedingungen sowie den Bedingungen des Börseunternehmens entsprechen. Dabei werden überprüft:
1. Die Fähigkeit des Teilnehmerhandelssystems oder der verwendeten Handelsalgorithmen, plangemäß mit der Matching-Logik der Börsen EDV zu interagieren und den ein- und ausgehenden Geschäftsdatenverkehr ordnungsgemäß zu verarbeiten;

2. die grundlegenden Funktionen wie die Übermittlung, Änderung oder Stornierung eines Auftrags oder einer Interessenbekundung, das Herunterladen von statistischen Daten und Marktdaten sowie der gesamte ein- und ausgehende Geschäftsdatenverkehr;
3. die Konnektivität, einschließlich Stornierung bei Verbindungsabbruch (Cancel-on-Disconnect), Verlust und Drosselung von Marktdaten-Feeds und Wiederherstellung einschließlich Starts während des Handelstages und Umgang mit ausgesetzten Instrumenten oder nicht aktualisierten Marktdaten;
4. ob die verwendeten bzw. zu verwendenden Handelsalgorithmen oder Handelsstrategien zur Entstehung marktstörender Handelsbedingungen beitragen oder diese hervorrufen; und
5. im Falle, dass ein Automatisiertes Ordereinstellungssystem im Wege eines Order Routing Systems gemäß Punkt 8. bzw. eines Direkten Marktzuganges gemäß Punkt 9. in Verwendung ist, haben die zuvor angeführten Überprüfungen gemäß den Unterpunkten 1. bis 4. auch dessen Betrieb abzudecken.

Der Handelsteilnehmer hat dem Börseunternehmen die Durchführung der in diesen Punkten 1. bis 5. beschriebenen Tests nachzuweisen und dieses über deren Ergebnisse zu informieren.

4. Leitungen

Die Anbindung des Teilnehmerhandelssystems erfolgt über eine oder mehrere Standleitung(en) oder über Internet Verbindung(en) oder über Kombinationen davon. Das Börseunternehmen legt fest, an welchen Access Point(s) der Börsen EDV eine Anbindung erfolgt.

a) Standleitung:

Die Beschaffung, die Installation und der Betrieb der Standleitung erfolgt durch das Börseunternehmen oder einem von ihr beauftragten Dritten. Das Börseunternehmen trägt dafür Sorge, dass auf der bereitgestellten Standleitung Bandbreiten eingerichtet sind. Das Nähere, insbesondere die möglichen Bandbreiten sowie die Streckenführung, bestimmt das Börseunternehmen. Voraussetzung für eine Anbindung über eine Standleitung ist, dass die von der Börsen EDV unterstützten Übertragungswege und Anschlussarten bei einem Handelsteilnehmer zur Verfügung stehen und unter üblichen Bedingungen und angemessenem Aufwand bei Sicherstellung des vom Börseunternehmen angesetzten Sicherheitsstandards und Qualität einrichtbar und betreibbar sind. Das Börseunternehmen kann festlegen, dass sich ein Handelsteilnehmer nur mit einer minimalen und/oder maximalen Anzahl von Standleitungen an die Börsen EDV anschließen darf, sofern dies aus Gründen der Systemleistung oder sonstigen Gründen erforderlich ist.

b) Gesicherte Internet Verbindung:

Die Anbindung eines Handelsteilnehmers an das Internet liegt im alleinigen Verantwortungsbereich des Handelsteilnehmers. Dies umfasst die physische Errichtung der Anbindung an das Internet wie etwa die Wahl des Internet Service Anbieters sowie die Einrichtung von allgemeinen Schutzfunktionen wie Firewalls, etc.

Die Verbindung eines Handelsteilnehmers zu den Systemen der Börsen EDV über das Internet liegt im geteilten Verantwortungsbereich zwischen dem Börseunternehmen und dem Handelsteilnehmer. Dies umfasst die Gesamtheit der physischen Verbindung der Systeme des Handelsteilnehmers zu den Systemen der Börsen EDV sowie sämtliche damit zu errichtenden Sicherheitsvorkehrungen für einen ordnungsgemäßen Handel.

Das Börseunternehmen sorgt in seiner eigenen ausfallssicheren und gesicherten Anbindung an das Internet für ausreichende Bandbreite und teilt dem Handelsteilnehmer die Parameter für die gesicherte Internetverbindung zu der Börsen EDV mit. Der Handelsteilnehmer muss sicherstellen,

dass sämtliche Parameter, wie die Bandbreite an das Internet, Systemadressen, verwendete Sicherheitszertifikate, etc. diesen Vorgaben entsprechen. Die Kontrolle zur Einhaltung der Parameter sowie strengen Sicherheitsvorschriften erfolgt durch das Börseunternehmen mit gleicher Sorgfalt wie für andere Anbindungsvarianten.

5. Lokationen

- (1) Eine **Lokation** bezeichnet die Gesamtheit aller Geschäftsräume eines Handelsteilnehmers innerhalb eines Gebäudekomplexes unter der von dem Handelsteilnehmer angegebenen Adresse, aus denen die technische Anbindung des Teilnehmerhandelssystems beim Börseunternehmen (technische Lokation) und/oder für die der Handelszugang eines Handelsteilnehmers für einen Börsebesucher (Handelslokation) beantragt worden ist. Das Börseunternehmen kann die Anbindung aus Lokationen des Handelsteilnehmers ablehnen, wenn die Geltung und die Einhaltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Börseunternehmens gemäß § 23 BörseG 2018 nicht gewährleistet ist und einer Prüfung durch das Börseunternehmen oder eines von ihr beauftragten Dritten nicht unterzogen werden kann. Geschäftsräume, in denen Teilnehmerhandelssysteme lediglich für den Notfall oder zwecks Teilnahme an Simulationen eingesetzt werden, gelten nicht als Lokation.
- (2) Ein Teilnehmerhandelssystem muss in einer Lokation des Handelsteilnehmers installiert sein und an die Börsen EDV angebunden werden. Die Teilnahme des Handelsteilnehmers am Börsehandel muss zumindest aus einer technischen Lokation und aus einer Handelslokation erfolgen. Zusätzlich ist die Teilnahme des Handelsteilnehmers am Börsehandel auch aus mehreren technischen Lokationen als auch aus mehreren Handelslokationen möglich.
- (3) Sofern sich ein Handelsteilnehmer über eine Standleitungsvariante an die Börsen EDV anbindet, kann der Handelsteilnehmer abweichend von Abs. 1 und 2 sowie Punkt 4 einzelne Hardwarekomponenten seines Teilnehmerhandelssystems mit einer Leitung aus einer technischen Lokation an die Börsen EDV anbinden und weitere Hardwarekomponenten seines Teilnehmerhandelssystems mit der anderen Leitung aus einer weiteren technischen Lokation ("**Split Lokation**"). Voraussetzung hierfür ist, dass beide technischen Lokationen aus demselben Netzwerkbereich gemäß Punkt 3 Abs. 4 mit der Börsen EDV kommunizieren und sichergestellt ist, dass bei einem Ausfall einer Leitung weiterhin ein ordnungsgemäßer Börsehandel möglich ist. Die Split Lokation ist dem Börseunternehmen anzuzeigen und von dieser zu genehmigen.
- (4) Das Börseunternehmen kann die Installation, die Anbindung und den Betrieb von Teilen des Teilnehmerhandelssystems in den Geschäftsräumen eines von einem Börsemitglied mit dem Betrieb des Teilnehmerhandelssystems beauftragten Dritten (z.B. Rechenzentrum) genehmigen, wenn die Geltung und Einhaltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gemäß § 23 BörseG 2018, insbesondere auch durch den Dritten, gewährleistet ist. Von dem Handelsteilnehmer ist durch entsprechende Vereinbarungen mit dem Dritten sicherzustellen, dass der Dritte dem Börseunternehmen das Recht einräumt, jederzeit in seinen Geschäftsräumen die Einhaltung der Voraussetzungen für die Anbindung und den Betrieb eines Teilnehmerhandelssystems zu überprüfen.
- (5) Das Börseunternehmen kann die Genehmigung nach Abs. 3 und 4 widerrufen, sofern der ordnungsgemäße Börsehandel oder die Systemsicherheit durch die Anbindung oder den Betrieb von Teilen des Teilnehmerhandelssystems gefährdet ist.

6. Endeingabegeräte, Zugang und Schnittstellen

- (1) Ein Endeingabegerät ist ein EDV System eines Handelsteilnehmers, welches Eingaben in die Börsen EDV ermöglicht. Endeingabegeräte können sowohl in technischen Lokationen als auch Handelslokationen gemäß Punkt 5, Abs. 1 und 3 des Handelsteilnehmers installiert und aus ihnen heraus an die Börsen EDV angebunden werden. Punkt 5, Abs. 4 findet keine Anwendung.
- (2) Um Zugang zur Börsen EDV zu erhalten, muss ein Handelsteilnehmer mindestens ein verfügbares Endeingabegerät über einen nicht programmierbaren Anschluss oder eine Schnittstelle an die Börsen EDV anbinden. Das Nähere regelt das Börseunternehmen.
- (3) Das Börseunternehmen kann auf schriftlichen Antrag eines Handelsteilnehmers den Anschluss mehrerer Schnittstellen genehmigen. Das Börseunternehmen kann die Anzahl der von einem Handelsteilnehmer beantragten Teilnehmerhandelssysteme begrenzen, sofern dies aus Gründen der Systemleistung oder sonstigen schwerwiegenden Gründen erforderlich ist.
- (4) Das Börseunternehmen kann festlegen, dass sich Handelsteilnehmer nur über bestimmte Schnittstellen an die Börsen EDV anbinden dürfen und weitere Mindestanforderungen, insbesondere an die Programmierung der Schnittstelle, erfüllen müssen.

7. Teilnehmer Software

- (1) Zusätzlich zur Börsen Software können die Handelsteilnehmer eigene Software ("**Teilnehmer Software**") auf ihren Teilnehmerhandelssystemen installieren. Das Börseunternehmen kann festlegen, dass die Handelsteilnehmer die Teilnehmer Software beim Börseunternehmen zu registrieren haben und mindestens eine vom Börseunternehmen näher bestimmte elektronische Kennung ("**Identifizier**") zuzuordnen haben. Der Identifizier muss immer übertragen werden, wenn die Teilnehmer Software mit der Börsen EDV kommuniziert.
- (2) Sollte die Teilnehmer Software Störungen der Börsen EDV verursachen, kann das Börseunternehmen die Nutzung der Teilnehmer Software mit sofortiger Wirkung untersagen. Die Teilnehmer Software muss vor ihrem Gebrauch ausreichend getestet sein. Das Nähere bestimmt das Börseunternehmen.

8. Order Routing System

- (1) Ein Order Routing System ist eine Teilnehmer Software, die es ermöglicht, dass die von verschiedenen Nutzern der Teilnehmer Software übermittelten Eingaben, insbesondere die Eingabe von Orders und deren Löschung, direkt unter der Benutzerkennung eines Börsenhändlers an die Börsen EDV gesendet werden.
- (2) Ein Handelsteilnehmer ist berechtigt, auf schriftlichen Antrag und nach Genehmigung durch das Börseunternehmen ein Order Routing System über eine Schnittstelle anzubinden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
 1. Die durch das Order Routing System übermittelten Orders müssen vor der Einleitung in die Börsen EDV einen beim Handelsteilnehmer installierten elektronischen Filter passieren, der nach vom Handelsteilnehmer zu bestimmenden Parametern die Orders prüft und zur Weiterleitung freigibt.
 2. Dem Filter muss ein zugelassener Börsenhändler kontinuierlich zugeordnet sein, der für die Parametrisierung, die Steuerung und Überwachung des Filters verantwortlich ist. Der

Handelsteilnehmer muss dem Börseunternehmen die Benutzerkennung des Börsenhändlers, unter welchen die Orders in die Börsen EDV eingeleitet werden, und dessen Namen schriftlich mitteilen.

3. Der Handelsteilnehmer hat sicherzustellen, dass für alle Nutzer des von ihm betriebenen Order Routing Systems die Möglichkeit der Kenntnisnahme der jeweils geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Börseunternehmens gemäß § 23 BörseG 2018 gegeben ist. Die Möglichkeit der Kenntnisnahme durch die Nutzer kann durch Mitteilung der Internetadresse, unter der die vorgenannten Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch die Nutzer abgerufen werden können, erfolgen.
 4. Zudem sind alle Nutzer der durch die vom Handelsteilnehmer betriebenen Order Routing Systeme durch diesen auf die zwingende Einhaltung und Beachtung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Börseunternehmens gemäß § 23 BörseG 2018 sowie sonstiger kapitalmarktrechtlicher Vorschriften, wie etwa Konzessionspflichten (z.B. nach Bankwesengesetz idgF – „BWG“ und Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 idgF - „WAG 2018“) sowie aufgrund des Börsegesetzes 2018 idgF und sonstiger rechtlicher Anforderungen, insbesondere europarechtlicher Bestimmungen, hinzuweisen. Im Falle von juristischen Personen als Nutzer der durch den Handelsteilnehmer betriebenen Order Routing Systeme hat der Handelsteilnehmer zudem die Nutzer dazu zu verpflichten, dass diese den für sie handelnden und das Order Routing System nutzenden natürlichen Personen die Möglichkeit der Kenntnisnahme der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Börseunternehmens gemäß § 23 BörseG einräumen sowie diese auf die zwingende Einhaltung und Beachtung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gemäß Abs. 3 und 4 sowie sonstiger kapitalmarktrechtlicher Vorschriften, wie etwa Konzessionspflichten (z.B. nach BWG und WAG 2018) sowie aufgrund des Börsegesetzes 2018 idgF und sonstiger rechtlicher Anforderungen, insbesondere europarechtlicher Bestimmungen, hinzuweisen.
 5. Im Falle der zusätzlichen Installation oder einer mit der Anbindung eines Order Routing Systems einhergehenden Installation von automatisierten Ordereinstellungssystemen an die Börsen EDV, hat der Handelsteilnehmer dieses Vorhaben dem Börseunternehmen unaufgefordert zur Genehmigung vorzulegen. Der Handelsteilnehmer sorgt dafür, dass die Nutzer des von ihm betriebenen Order Routing Systems gegebenenfalls eine Kennzeichnung im Sinne des Punktes 10. (2) 4. dieser Bedingungen vornehmen.
 6. Der Handelsteilnehmer stellt dem Börseunternehmen auf Anfrage Informationen über seine Nutzer des von ihm betriebenen Order Routing Systems zur Verfügung.
- (3) Der Handelsteilnehmer hat beim Betrieb eines Order Routing Systems geeignete Maßnahmen zu setzen, die den eintreffenden Orderfluss auf Unregelmäßigkeiten überwachen. Im Anlassfall hat der Handelsteilnehmer eine gemäß dieser Bestimmung unzulässige Kombination von Systemen umgehend aufzulösen, den Nutzer von der Nutzung des Order Routing Systems auszuschließen und den Vorfall dem Börseunternehmen anzuzeigen.
 - (4) Bei der Nutzung von Order Routing Systemen ist der Handelsteilnehmer dafür verantwortlich, dass von der Möglichkeit des Order Routings seitens der Nutzer nur zweckentsprechend, systemgerecht und entsprechend den börsenrechtlichen Bestimmungen Gebrauch gemacht wird.
 - (5) Die Weitergabe von aus der Börsen EDV empfangenen Daten und Informationen über ein Order Routing System an Dritte bedarf der Zustimmung des Börseunternehmens. Die Zustimmung des Börseunternehmens gegenüber dem das jeweilige Order Routing System betreibenden

Handelsteilnehmer gilt insbesondere als dann erteilt, wenn der Handelsteilnehmer einen entsprechenden Kursvermarktungsvertrag über die aus der Börsen EDV empfangenen Preisdaten geschlossen hat.

9. Direkter Marktzugang

- (1) Direkter Marktzugang ist eine Form des Direkten Elektronischen Zugangs im Sinne von Art 4 Abs 1 Nr. 41 MiFID II: „Direkter Elektronischer Zugang“ ist demnach eine Vereinbarung, in deren Rahmen ein Handelseilnehmer eines Handelsplatzes einer anderen Person die Nutzung seiner Benutzerkennung gestattet, damit diese Person Aufträge in Bezug auf Finanzinstrumente elektronisch direkt an den Handelsplatz übermitteln kann. Ein Direkter Marktzugang beinhaltet Vereinbarungen zur Nutzung der Infrastruktur des Handelsteilnehmers bzw. irgendeines Verbindungssystems des Handelsteilnehmers durch diese Person zur Übermittlung von Aufträgen. Das Börseunternehmen erlaubt Direkten Marktzugang gemäß den folgenden Bedingungen. Vereinbarungen, bei denen eine solche Infrastruktur nicht durch diese Person genutzt wird (Geförderter Zugang), erlaubt das Börseunternehmen nicht.
- (2) Das Börseunternehmen gestattet Handelsteilnehmern die Bereitstellung eines Direkten Marktzuganges, sofern sie über eine Konzession als Kreditinstitut oder als Wertpapierfirma im Sinne des Art 48 Abs 7 MiFID II verfügen.
- (3) Ein Handelsteilnehmer ist berechtigt, auf schriftlichen Antrag und nach Genehmigung durch das Börseunternehmen, Dritten (im Folgenden „DMA-Kunden“ genannt) einen Direkten Marktzugang bereitzustellen, wenn bei Antragstellung und während der Bereitstellung des Direkten Marktzuganges die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
 1. Der Handelsteilnehmer verfügt über Richtlinien und Verfahren für seine Tätigkeit als Bereitsteller eines Direkten Marktzuganges. Der Handelsteilnehmer verpflichtet den DMA-Kunden zur Einhaltung dieser Richtlinien und Verfahren durch Abschluss eines entsprechenden Vertrages. Dabei wird der DMA-Kunde insbesondere auch verpflichtet, sämtliche anwendbare rechtliche Bestimmungen sowie die Bedingungen des Börseunternehmens in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten.
 2. Der Handelsteilnehmer teilt dem Börseunternehmen den Namen des Börsehändlers und dessen Benutzerkennung, unter welcher die Aufträge der DMA-Kunden an die Börsen EDV übermittelt werden, schriftlich mit.
 3. Der Handelsteilnehmer überprüft vor Bereitstellung eines Direkten Marktzuganges an einen DMA-Kunden, sowie während der Bereitstellung laufend – mindestens ein Mal jährlich – die Eignung des DMA-Kunden und ob dieser die Voraussetzungen und die anwendbaren Bedingungen für die Bereitstellung eines Direkten Marktzuganges erfüllt. Der Handelsteilnehmer hat sich dabei insbesondere an den Anforderungen der Delegierten Verordnung (EU) 2017/589 der Kommission, insbesondere Artikel 22 dieser Verordnung, sowie Artikel 2 Abs 1 lit d ii) der RL 2014/65/EU und der entsprechenden nationalen Umsetzung zu orientieren.
 4. Der Handelsteilnehmer muss in der Lage sein, die Bereitstellung des Direkten Marktzuganges an den DMA-Kunden jederzeit vorübergehend auszusetzen oder endgültig zu beenden. Der Handelsteilnehmer hat in seinen Richtlinien und Verfahren für seine Tätigkeit als Bereitsteller Direkten Marktzuganges entsprechende Bedingungen festzulegen, wann es zu einer Aussetzung oder Beendigung kommt. Dies ist zumindest dann der Fall, wenn der DMA-Kunde die anwendbaren rechtlichen Bestimmungen, die Bedingungen des Börseunternehmens oder die Bestimmungen des Vertrages mit dem Handelsteilnehmer nicht einhält.

5. Der Handelsteilnehmer überwacht den aufgrund des Direkten Marktzuganges eintreffenden Orderfluss. Hierbei wird insbesondere kontrolliert, ob die vom Handelsteilnehmer vorgegebenen Schwellen eingehalten und keine marktstörenden Bedingungen geschaffen werden. Soweit aufgrund rechtlicher Vorgaben erforderlich, führt der Handelsteilnehmer eine Echtzeitüberwachung des Handels des DMA-Kunden durch.
6. Der Handelsteilnehmer vergibt eindeutige Identifikationscodes an seine DMA-Kunden, sodass er jederzeit die eingereichten Aufträge entsprechend zuordnen kann.
7. Der Handelsteilnehmer sorgt dafür, dass Aufträge und Geschäfte des DMA-Kunden derart gekennzeichnet sind, sodass sie von anderen Aufträgen und Geschäften zu unterscheiden sind. Die Kennzeichnung der Aufträge des DMA-Kunden hat über die hierzu vorgesehene Eingabemöglichkeit der Börsen EDV auf eine vom Börseunternehmen festgelegte Art und Weise zu erfolgen.
8. Der Handelsteilnehmer muss bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Art 21 Abs 1 lit b), c) und d) der Delegierten Verordnung (EU) 2017/589 der Kommission in der Lage sein, Aufträge der DMA-Kunden automatisch zu sperren oder zu stornieren und den Auftragsfluss der DMA-Kunden zu unterbrechen.
9. Der Handelsteilnehmer verfügt über ein angemessenes Risikomanagement, um bei Bereitstellung eines Direkten Marktzuganges stets einen ordnungsgemäßen Handel sicherzustellen.

Dabei sind Marktstörungsrisiken und mögliche Risiken für den Handelsteilnehmer angemessen zu bewerten, zu steuern und zu mindern. Der Handelsteilnehmer überprüft in diesem Zusammenhang auch die internen Kontrollsysteme seiner DMA-Kunden.

10. Der Handelsteilnehmer führt Aufzeichnungen über die von ihm durchgeführten Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen, über die vom DMA-Kunden eingegebenen Aufträge sowie die von ihm vorgenommenen regelmäßigen Überprüfungen der DMA-Kunden. Der Handelsteilnehmer stellt seine Aufzeichnungen dem Börseunternehmen auf Anfrage zur Verfügung.
- (4) Der Handelsteilnehmer bleibt stets für die Geschäfte und Aufträge des DMA-Kunden verantwortlich sowie dafür, dass der DMA-Kunde bei der Nutzung des Direkten Marktzuganges sämtliche anwendbare Bestimmungen einhält.
 - (5) Der Handelsteilnehmer stellt dem Börseunternehmen auf Anfrage Informationen über seine DMA-Kunden zur Verfügung.
 - (6) Der Handelsteilnehmer informiert das Börseunternehmen über die Beendigung seiner Tätigkeit als Bereitsteller eines Direkten Marktzuganges.
 - (7) Im Falle der zusätzlichen Installation oder einer mit der Anbindung eines Direkten Marktzuganges einhergehenden Installation von Automatisierten Ordereinstellungssystemen an die Börsen EDV, hat der Handelsteilnehmer dieses Vorhaben dem Börseunternehmen unaufgefordert zur Genehmigung vorzulegen. Der Handelsteilnehmer sorgt dafür, dass die DMA-Kunden gegebenenfalls eine Kennzeichnung im Sinne des Punktes 10 Abs. 2 Unterpunkt 4. dieser Bedingungen vornehmen.

10. Automatisiertes Ordereinstellungssystem bzw. Algorithmischer Handel

- (1) „Algorithmischer Handel“ ist der Handel mit einem Finanzinstrument, bei dem ein Computeralgorithmus einzelne Auftragsparameter automatisch bestimmt. Auftragsparameter sind insbesondere Entscheidungen, ob der Auftrag eingeleitet werden soll, über den Zeitpunkt, Preis oder Quantität des Auftrags oder wie der Auftrag nach seiner Einreichung mit eingeschränkter oder gar keiner menschlichen Beteiligung bearbeitet wird. Nicht umfasst sind Systeme, die nur zur Weiterleitung von Aufträgen in die Börsen EDV zur Bearbeitung von Aufträgen ohne Bestimmung von Auftragsparametern, zur Bestätigung von Aufträgen oder zur Nachhandelsbearbeitung ausgeführter Aufträge verwendet werden. Ein automatisiertes Ordereinstellungssystem ist eine Teilnehmer Software eines Handelsteilnehmers zur Durchführung von Algorithmischem Handel.
- (2) Ein Handelsteilnehmer ist berechtigt, auf schriftlichen Antrag und nach Genehmigung durch das Börseunternehmen automatisierte Ordereinstellungssysteme an Schnittstellen anzubinden, wenn von dem Handelsteilnehmer kontinuierlich sichergestellt wird, dass diese
 1. in den Lokationen des Handelsteilnehmers oder eines beauftragten Dritten gemäß Punkt 5 Abs 4. installiert sind und
 2. durch einen für den Handelsteilnehmer zugelassenen qualifizierten Börsenhändler parametrisiert und
 3. während des laufenden Börsentages von einer solchen Person kontrolliert werden und
 4. die von ihnen algorithmisch erzeugten Orders oder Quotes bei Eingabe in die Börsen EDV sowie bei Änderungen und Löschungen gemäß den rechtlichen Vorgaben kennzeichnen und die hierfür jeweils verwendeten Handelsalgorithmen kenntlich machen. Dies gilt unabhängig davon, ob ein Handelsteilnehmer unmittelbar über die Börsen EDV handelt oder ob er Orders im Wege des Order Routing über einen anderen Handelsteilnehmer in die Börsen EDV übermitteln lässt. Die Kennzeichnung der erzeugten Orders oder Quotes und die Kenntlichmachung der jeweils verwendeten Handelsalgorithmen haben über die hierzu vorgesehene Eingabemöglichkeit der Börsen EDV zu erfolgen. Die Kenntlichmachung der jeweils verwendeten Handelsalgorithmen muss nachvollziehbar, eindeutig und konsistent sein. Die Kennzeichnung und Kenntlichmachung der jeweils verwendeten Handelsalgorithmen gilt nicht für Quotes, die zur Feststellung eines umsatzlosen Referenzpreises eingegeben werden und
 5. algorithmisch erzeugte Eigenhandelsorders oder Quotes, die sowohl hinsichtlich der Anlageentscheidung im Sinne des Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/590 als auch hinsichtlich der Ausführung des Geschäfts im Sinne des Artikel 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/590 dieselbe Kennzeichnung aufweisen, im fortlaufenden Handel (inkl. Midpoint Handel) zusätzlich mit der Ausführungsbeschränkung Self-Match-Prevention (SMP) und derselben SMP-Kennzeichnung eingeben. § 13 (5) Handelsregeln Xetra® gilt entsprechend.
- (3) Auf Anfrage des Börseunternehmens hat der Handelsteilnehmer die eingesetzte Software nach Typ und Funktion näher zu beschreiben. Das Nähere bestimmt das Börseunternehmen. Das Börseunternehmen kann die Anbindung von automatisierten Ordereinstellungssystemen untersagen, sofern durch die Anbindung der ordnungsgemäße Börsenhandel oder die Systemsicherheit gefährdet ist.
- (4) Handelsteilnehmer überwachen zu jeder Zeit in Echtzeit sämtliche unter ihrer Benutzerkennung ausgeführten algorithmischen Handelstätigkeiten auf Anzeichen für marktstörende Handelsbedingungen entsprechend den jeweils geltenden rechtlichen Vorgaben.

- (5) Handelsteilnehmer sind verpflichtet, das Börseunternehmen über beabsichtigte Änderungen an ihren Automatisierten Ordereinstellungssystemen sowie an den von ihnen verwendeten Handelsalgorithmen vorab zu informieren.

11. Widerruf von Anbindungsgenehmigungen

- (1) Das Börseunternehmen kann eine Genehmigung zur Anbindung von Systemen gemäß Punkt 8, 9 oder 10 (Order Routing Systeme, Direkter Marktzugang oder Automatisierte Ordereinstellungssysteme) einschränken oder widerrufen, wenn:
1. die Voraussetzungen für die Genehmigung nicht vorgelegen haben, insbesondere wenn die Genehmigung aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Handelsteilnehmers erteilt wurde; oder
 2. die Voraussetzungen für deren Erteilung nachträglich weggefallen sind; oder
 3. ein Handelsteilnehmer oder ein Nutzer des durch den Handelsteilnehmer betriebenen Systems wiederholt und fortdauernd gegen die Bedingungen des Börseunternehmens, insbesondere die betreffenden Bestimmungen der Punkte 8, 9 oder 10 dieser Bedingungen verstößt; oder
 4. ein ordnungsgemäßer Börsenhandel durch den Betrieb oder die Nutzung des betreffenden Systems nicht mehr gewährleistet ist oder die Unmöglichkeit der Gewährleistung zu befürchten ist.
- (2) Im Falle von außergewöhnlichen Marktsituationen hat das Börseunternehmen die Möglichkeit Genehmigungen zur Anbindung von Systemen gemäß Punkt 8, 9 oder 10 (Order Routing Systeme, Direkter Marktzugang oder Automatisierte Ordereinstellungssysteme) für alle Nutzer einzuschränken oder zu widerrufen und diesbezüglich geeignete technische Maßnahmen zu ergreifen.

12. Multi Member Frontend System

- (1) Mehrere Handelsteilnehmer können ihre Front End Endeingabegeräte über eine gemeinsame Schnittstelle an die Börsen EDV anschließen ("**Multi Member Frontend System**").
- (2) Die Handelsteilnehmer sind verpflichtet, dem Börseunternehmen schriftlich anzuzeigen, wenn sie sich über ein Multi Member Frontend System an die Börsen EDV anschließen. Das Nähere über die Ausgestaltung eines Multi Member Frontend Systems bestimmt das Börseunternehmen.

13. Personal

- (1) Die Handelsteilnehmer sind verpflichtet, qualifiziertes Personal in ausreichender Anzahl jederzeit während der Börsezeiten zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Börsenhandels bereitzuhalten sowie eine telefonische Erreichbarkeit sicherzustellen. Dies gilt nur dann, solange sich Orders des Handelsteilnehmers in der Börsen EDV befinden oder eingestellt werden.
- (2) Zudem ist dem Börseunternehmen für den Fall von technischen Störungen ein Ansprechpartner zu benennen oder der Abschluss eines Service-Vertrages mit einem Dritten nachzuweisen.

14. Pflicht zur Einhaltung systemtechnischer Kapazitäten

- (1) Zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Börsenhandels limitiert das Börseunternehmen die maximale Anzahl von Eingaben in die Börsen EDV pro Sekunde für jeden Handelsteilnehmer. Im Falle des Überschreitens der Obergrenze lehnt die Börsen EDV jede weitere Eingabe in der betreffenden Sekunde für den Handelsteilnehmer ab.
- (2) Das Börseunternehmen kann die von den einzelnen Teilnehmerhandelssystemen auf der Börsen EDV erzeugte Last messen und gegebenenfalls durch technische Maßnahmen begrenzen oder den betroffenen Handelsteilnehmer von der Nutzung der Börsen EDV ausschließen, sofern dies aus Gründen der Systemsicherheit oder sonstigen schwerwiegenden Gründen erforderlich ist.
- (3) Das Börseunternehmen legt Maßzahlen zum maximalen Order-Transaktions-Verhältnis fest. Die Maßzahlen orientieren sich am Transaktionsverhalten der Handelsteilnehmer und werden jährlich überprüft, gegebenenfalls aktualisiert und veröffentlicht. Handelsteilnehmer sind verpflichtet, die festgehaltenen Order-Transaktions-Verhältnisse einzuhalten. Das Börseunternehmen ist berechtigt, für die über das maximale Order-Transaktions-Verhältnis hinausgehende Systemnutzung Gebühren einzuheben.

15. Missbrauchsverbot

Die Handelsteilnehmer dürfen die Börsen EDV nur für den Zweck des Handels und der Abwicklung von Geschäften in vom Börseunternehmen betriebenen Märkten nutzen. Eine davon abweichende Nutzung bedarf einer vorhergehenden schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Handelsteilnehmer und dem Börseunternehmen.

16. Technische Probleme

- (1) Bei technischen Problemen kann das Börseunternehmen den Zugang zur Börsen EDV für einen, mehrere oder alle Handelsteilnehmer sperren oder einschränken, unabhängig davon, ob die technischen Probleme bei ihnen selbst oder bei einem, mehreren oder allen Handelsteilnehmern auftreten.
- (2) Handelsteilnehmer sind verpflichtet, sich über technische Anforderungen und Änderungen mittels der vom Börseunternehmen zur Verfügung gestellten Medien zu informieren. Das Börseunternehmen wird, soweit möglich, die Handelsteilnehmer über technische Probleme unverzüglich informieren. Handelsteilnehmer sind im Falle von technischen Problemen der Börsen EDV verpflichtet, dem Börseunternehmen und/oder den von diesem beauftragten Dritten zwecks Störungsbehebung den Zugang zu ihren Lokationen zu gewähren, in denen Teilnehmerhandelssysteme installiert sind.
- (3) Bei einer Sperrung des technischen Zugangs für alle Handelsteilnehmer können keine weiteren Eingaben in die Börsen EDV vorgenommen werden ("**Halt Status**"). Nach einem Halt Status wird der Handel entsprechend den allgemeinen Vorschriften fortgesetzt. Das Börseunternehmen wird die Handelsteilnehmer hinsichtlich des zeitlichen Ablaufes der Handelsphasen unverzüglich informieren.
- (4) Das Börseunternehmen kann bei Ausfall eines Teilnehmerhandelssystems oder eines Teilausfalls der Börsen EDV auf Verlangen eines Handelsteilnehmers für dieses Eingaben in die Börsen EDV vornehmen ("**Trading on Behalf**").
- (5) Die Funktionalität "**Heartbeat**" ist eine Funktion, die auf Antrag bereitgestellt werden kann und die es Handelsteilnehmern, soweit diese in vom Börseunternehmen bestimmten Wertpapieren verbindliche

Quotes eingeben, ermöglicht, die Verbindung zwischen einer Funktionalität des Handelsteilnehmers (Quote Machine) und der Börsen EDV fortlaufend mittels eines Taktsignals zu überprüfen.

- (6) Wird das Signal nicht innerhalb eines vorher verbindlich festgelegten Zeitraums empfangen, werden alle verbindlichen Quotes der vordefinierten Benutzergruppe des Handelsteilnehmers automatisch gelöscht. Die Löschung erfolgt auch, wenn der systemeigene Failover Mechanismus eine Verbindung wiederherstellt. Während der Handelsphasen, in denen das Handelsmodell keine Löschung von Orders ermöglicht, erfolgt die Löschung in der nächsten Handelsphase. Bei technischen Problemen oder einer Beeinträchtigung der Börsen EDV, insbesondere bei Überschreitung der Kapazität der Funktionalität Heartbeat, kann das Börseunternehmen die Bereitstellung dieser Funktionalität für einzelne oder alle Benutzer unterbrechen. In diesem Fall findet eine automatische Löschung von verbindlichen Quotes der von der Unterbrechung betroffenen Benutzer nicht statt.
- (7) Die Handelsteilnehmer haben das Börseunternehmen unverzüglich telefonisch zu benachrichtigen, wenn die Eingabe oder der Empfang von Daten durch Störung ihres Betriebs oder auf Grund von höherer Gewalt ganz oder teilweise vereitelt wird. In diesem Fall kann das Börseunternehmen auf Verlangen für diese die Eingabe von Daten in die Börsen EDV elektronischer Handel vornehmen.
- (8) Einen Ausfall der Telekommunikation oder eine sonstige Störung, die eine telefonische Kontaktaufnahme verhindert, hat der Handelsteilnehmer oder der betroffene Börsenhändler unverzüglich dem Börseunternehmen anzuzeigen.

17. Notfallplanung

- (1) Jeder Handelsteilnehmer ist in seinem Verantwortungsbereich selbst für die Ergreifung geeigneter Maßnahmen zur Notfallplanung und -bewältigung verantwortlich. Diese Maßnahmen werden entsprechend den rechtlichen Vorgaben ausgestaltet, überwacht und regelmäßig überprüft und stellen insbesondere sicher, dass marktstörende Handelsbedingungen vermieden werden.
- (2) Es ist einem Handelsteilnehmer freigestellt, Notfall Lokationen einzurichten, auszustatten und dieses mit an die Börsen EDV anzubinden. Diese Anbindungen sind im Regelfall inaktiv zu halten und nur im Notfall zu aktivieren.
- (3) Für die Einrichtung und Betrieb einer Notfall Lokation gelten im Übrigen die Bedingungen gemäß den Punkten 2 bis 5. Die dabei entstehenden einmaligen und laufenden Kosten sind vom Handelsteilnehmer zu tragen.
- (4) Um im Notfall einen möglichst ungestörten Zugang zur Börsen EDV zu gewährleisten, darf ein Handelsteilnehmer seine Lokationen gesondert vernetzen.

18. Synchronisierung der verwendeten Uhren

Handelsteilnehmer stellen sicher, dass die für den elektronischen Handel verwendeten Systeme den anwendbaren rechtlichen Vorgaben hinsichtlich der Systemzeit in punkto Synchronisierung und Genauigkeit entsprechen und sie über einen entsprechenden Prozess der Rückverfolgbarkeit auf die koordinierte Weltzeit (UTC) verfügen und diesen regelmäßig überprüfen.

19. Auskunftspflichten gegenüber dem Börseunternehmen

Der Handelsteilnehmer ist verpflichtet, dem Börseunternehmen jederzeit zu allen Fragen im Zusammenhang mit dem Zugang des Handelsteilnehmers zur Börsen EDV des Börseunternehmens, Auskünfte zu erteilen und Zugang zu Unterlagen zu gewähren.

20. Glossar

Algorithmischer Handel	„Algorithmischer Handel“ ist der Handel mit einem Finanzinstrument, bei dem ein Computeralgorithmus einzelne Auftragsparameter automatisch bestimmt. Auftragsparameter sind insbesondere Entscheidungen, ob der Auftrag eingeleitet werden soll, über den Zeitpunkt, Preis oder Quantität des Auftrags oder wie der Auftrag nach seiner Einreichung mit eingeschränkter oder gar keiner menschlichen Beteiligung bearbeitet wird. Nicht umfasst sind Systeme, die nur zur Weiterleitung von Aufträgen in die Börsen EDV, zur Bearbeitung von Aufträgen ohne Bestimmung von Auftragsparametern, zur Bestätigung von Aufträgen oder zur Nachhandelsbearbeitung ausgeführter Aufträge verwendet werden.
Automatisiertes Ordereinstellungssystem	Teilnehmer Software eines Handelsteilnehmers zur Durchführung von Algorithmischem Handel.
Börsebesucher	Vom Börseunternehmen zugelassener Börsebesucher gemäß § 35 BörseG 2018.
Börsen EDV	Die Börsen EDV umfasst die lauffähig installierten Handelssysteme und die Gesamtheit aller in einzelnen Netzwerk-Knoten zusammengefassten Hardware-Elemente sowie alle für die Verbindung der Netzwerk-Knoten notwendigen Komponenten (Übertragungsleitungen zur Telekommunikation, etc.), die die technische Basis für die Durchführung des Handels in den einzelnen Märkten schaffen. Änderungen an der Börsen EDV liegen im alleinigen Ermessen des Börseunternehmens.
Börseunternehmen	Die Wiener Börse AG als das die Wiener Börse als Wertpapier- und allgemeine Warenbörse leitende und verwaltende Börseunternehmen.
Direkter Marktzugang	Direkter Marktzugang ist eine Form des Direkten Elektronischen Zugangs im Sinne von Art 4 Abs 1 Nr. 41 MiFID II: „Direkter Elektronischer Zugang“ ist demnach eine Vereinbarung, in deren Rahmen ein Handelsteilnehmer eines Handelsplatzes einer anderen Person die Nutzung seiner Benutzerkennung gestattet, damit diese Person Aufträge in Bezug auf Finanzinstrumente elektronisch direkt an den Handelsplatz übermitteln kann. Ein Direkter Marktzugang beinhaltet Vereinbarungen zur Nutzung der Infrastruktur des Handelsteilnehmers bzw. irgendeines Verbindungssystems des Handelsteilnehmers durch diese Person zur Übermittlung von Aufträgen.
DMA-Kunde	Person, die aufgrund einer Vereinbarung mit einem Handelsteilnehmer unter Nutzung der Benutzerkennung des Handelsteilnehmers Aufträge an die Börsen EDV des Börseunternehmens übermitteln kann und der damit vom Handelsteilnehmer ein Direkter Marktzugang – nicht jedoch ein Geförderter Zugang – bereitgestellt wird.
Endeingabegerät	Ein Endeingabegerät ist ein EDV System eines Handelsteilnehmers, welches Eingaben in die Börsen EDV ermöglicht. Endeingabegeräte müssen in den Lokationen gemäß Punkt 5, Abs. 1 des Handelsteilnehmers installiert und aus ihnen heraus an die Börsen EDV angebunden werden.
Handelszugang	bezeichnet diejenige Zugangsmöglichkeit eines Handelsteilnehmers zur Börsen EDV, die dem Handelsteilnehmer eine Handelstätigkeit ermöglicht. Der Handelszugang zu einem oder mehreren Märkten steht nur den Handelsteilnehmern offen.

Lokation	Eine Lokation bezeichnet die Gesamtheit aller Geschäftsräume eines Handelsteilnehmers innerhalb eines Gebäudekomplexes unter der von dem Handelsteilnehmer angegebenen Adresse, aus denen die technische Anbindung des Teilnehmerhandelssystems beim Börseunternehmen (technische Lokation) und/oder für die der Handelszugang eines Handelsteilnehmers für einen Börsebesucher (Handelslokation) beantragt worden ist.
Multi Member Frontend System	Ein Multi Member Frontend System bezeichnet eine Anbindung, bei der mehrere Handelsteilnehmer ihre Endeingabegeräte über eine gemeinsame Schnittstelle an die Börse EDV anschließen.
Nutzer	sind die Kunden und Vertragspartner eines Handelsteilnehmers, denen der Handelsteilnehmer eine Nutzung seines Handelszuganges im Wege des Order Routing Systems ermöglicht.
Order Routing System	Ein Order Routing System ist eine Teilnehmer Software, die es ermöglicht, dass die von verschiedenen Nutzern der Teilnehmer Software übermittelten Eingaben, insbesondere die Eingabe von Orders und deren Löschung, direkt unter der Benutzerkennung eines Börsenhändlers an die Börsen EDV gesendet werden. Die Unterscheidung zu einem Direkten Marktzugang hat gemäß Art. 20 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 zu erfolgen.
Systemzugang	bezeichnet diejenige Zugangsmöglichkeit eines Handelsteilnehmers zur Börsen EDV, die dem Handelsteilnehmer nur eine technische Verbindung zur Börse EDV erlaubt, aber keine Handelstätigkeit zulässt. Der Systemzugang steht allen Handelsteilnehmern offen.
Technische Nutzer	bezeichnet Personen, die aus technischen oder administrativen Gründen Zutritt zur Börsen EDV benötigen. Technische Nutzer haben, im Gegensatz zu Börsenhändlern, keine Handelsmöglichkeit.
Teilnehmerhandelssystem	Ein Teilnehmerhandelssystem umfasst alle Hard- und Softwarekomponenten eines Handelsteilnehmers, insbesondere die lokalen Netzwerke, Schnittstellen und Endeingabegeräte, mit denen er sich aus einer Lokation zur Teilnahme am Börsehandel an die Börsen EDV anschließt und die einen ordnungsgemäßen Börsehandel ermöglichen.

Verlautbart mit Veröffentlichung des Börseunternehmens Wiener Börse AG Nr. 926 vom 28. Juni 2012 (diese Bedingungen treten am 6. Juli 2012 in Kraft) und geändert mit Veröffentlichungen Nr. 60 vom 16. Jänner 2014 (diese Änderung tritt am 20. Jänner 2014 in Kraft), Nr. 1144 vom 13. Juli 2015 (diese Änderung tritt am 15. Juli 2015 in Kraft), Nr. 1143 vom 27. Juli 2017 (diese Änderung tritt am 31. Juli 2017 in Kraft), Nr. 2044 vom 21. Dezember 2017 (diese Änderung tritt am 3. Jänner 2018 in Kraft), Nr. 2317 vom 14. November 2019 (diese Änderung tritt am 18. November 2019 in Kraft), Nr. 1498 vom 24. Juni 2021 (diese Änderung tritt am 28. Juni 2021 in Kraft), Nr. 1236 vom 9. Mai 2023 (diese Änderung tritt am 22. Mai 2023 in Kraft) und Nr. XXX vom 3. Dezember 2024 (diese Änderung tritt am 9. Dezember 2024 in Kraft).